

NEWS LINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM MÄRZ 2021 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

BENCHMARK-VO: KONSULTATION DER EU-KOMMISSION - DELEGIERTER RECHTSAKT ZUR CHF-LIBOR-NACHFOLGE (SARON COMPOUNDED)

Infolge intensiver Bemühungen der Bundessparte konnte erreicht werden, dass die EU-Kommission eine gezielte Konsultation zur Ausübung ihres neuen Mandats in Art 23b Benchmark-VO zur gesetzlichen Nachfolgeregelung zum CHF-LIBOR gestartet hat.

Bekanntlich musste die Kommission davon überzeugt werden, hier tätig zu werden. Besonders erfreulich ist, dass die Ausführungen und die Zielrichtung im Konsultationsdokument auch auf der Kommunikation der Bundessparte gegenüber der EU-Kommission basieren. Von Seiten der EU-Kommission wird dabei anerkannt, dass noch eine Vielzahl an (Verbraucher-)Krediten auf den CHF-LIBOR referenzieren und hierfür eine gesetzliche Nachfolgeregelung zur Rechtssicherheit beitragen würde.

Positiv ist vor allem, dass die Kommission, auch entsprechend unserem Vorschlag,

- den SARON compounded als Nachfolgzinssatz für den CHF-LIBOR,*
- ein Spread Adjustment (wie von der ISDA definiert), sowie*
- die Anwendung der „last-reset“-Methode (eine wesentliche Spezifikation zur Anwendungsmethode des neuen Zinssatzes, da hier zB der 3M-Zinssatz des 1. Quartals auf das 2. Quartal angewendet wird, diese Methode ist mit dem österreichischen Zivilrecht vereinbar, da hier der Zinssatz zu Beginn der Zinsperiode bekannt ist)*

vorschlägt.

Mit dieser Lösung würde bei der Vielzahl der noch offenen Verträge EU- und österreichischen Vorgaben (Konsumentenschutzrecht, Zivilrecht) berücksichtigende Rechtssicherheit für alle Beteiligten hergestellt werden.

Seitens der Bundessparte wird eine dem Vorschlag zustimmende Stellungnahme im Rahmen der Konsultation eingebracht. Zudem wurden die deutschen und auch europäischen Bankenverbände auf die Wesentlichkeit dieser Konsultation - auch im Lichte möglicher künftiger Entwicklungen zum EURIBOR - hingewiesen.

NEUES EINHEITLICHES PFANDBRIEFRECHT - UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE BIS JULI 2021

Das BMF hat Anfang April den Begutachtungsentwurf zum neuen Pfandbriefgesetz (PfandBG) veröffentlicht. Mit dem Entwurf wird die EU-Covered Bonds-RL (EU-CB-RL) (2019/2162) umgesetzt. Dies muss bis 8. Juli 2021 erfolgen.

Wesentliche Inhalte:

- In-Kraft-Treten der neuen Regeln ab 8. Juli 2022; mit 7. Juli 2022 treten das HypBG, PfandbriefG, FBSchVG außer Kraft.*
- Der Gesetzesentwurf orientiert sich an dem 2016 veröffentlichten EBA-Bericht zur Harmonisierung der europäischen Covered Bond Märkte (EBA-Op-2016-23).*
- Der Gesetzesentwurf umfasst nicht nur die reine Umsetzung der EU-CB-RL, sondern hat die Schaffung einer modernen und einheitlichen Rechtsgrundlage für gedeckte Schuldverschreibungen zum Ziel, indem die drei bestehenden nationalen Rechtsgrundlagen inhaltlich harmonisiert und durch ein einheitliches Bundesgesetz für sämtliche Arten von gedeckten Schuldverschreibungen ersetzt werden.*
- Etablierung einer einheitlichen Definition von gedeckten Schuldverschreibungen*
- Alle Kreditinstitute können eine Berechtigung zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen erlangen.*

- *Der Entwurf verweist bei den anerkennungsfähigen Deckungswerten in § 6 auf Art. 129 CRR. Weiters heißt es im Entwurf, dass „sonstige Deckungswerte hoher Qualität“ deckungsstockfähig sein sollen.*
- *Explizite Verankerung des doppelten Rückgriffs; Anleger und Gegenparteien von Derivatekontrakten können Forderungen sowohl gegenüber dem Emittenten von gedeckten Schuldverschreibungen als auch gegenüber den Deckungswerten geltend machen.*
- *Es werden Mindestanforderungen für die Verwendung gruppeninterner Strukturen gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen festgelegt.*
- *Zur laufenden Überwachung des Deckungsstocks wird die verpflichtende Einrichtung eines internen Treuhänders vorgesehen. Das Kreditinstitut hat, abweichend von den bisherigen Regelungen zur Schaffung eines externen Treuhänders in den Materiengesetzen, eine eigene vom operativen Geschäft unabhängige Risikomanagementabteilung einzurichten. Diese hat die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung sämtlicher mit gedeckten Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Risiken sicherzustellen.*
- *Zur Minderung des produktspezifischen Liquiditätsrisikos wird ein verpflichtender Liquiditätspuffer für den Deckungsstock vorgesehen. Der Liquiditätspuffer soll zur Abdeckung der maximalen Netto-Liquiditätsabflüsse für die nächsten 180 Tage zur Verfügung stehen und die fristgerechte Rückzahlung von Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen gewährleisten.*
- *Durch die Implementierung einer Möglichkeit zur Laufzeitverlängerung von gedeckten Schuldverschreibungen sollen potenzielle Liquiditätsrisiken verringert werden. Die kurzfristige Notverwertung der Deckungsmasse unter Zeitdruck soll aufgrund einer kurzfristigen Illiquidität bei einer erheblichen Marktstörung vermieden werden. Die Entwicklung des österreichischen Pfandbriefgesetzes soll gestärkt und mögliche Wettbewerbsnachteile innerhalb der EU abgedeckt werden. Die Auslösung der Fälligkeitsverschiebung liegt nicht in der Diskretion des emittierenden Kreditinstituts, sondern vielmehr werden objektive und klar definierte auslösende Ereignisse statuiert. Zusätzlich sollen die Anleger ausreichende Informationen über den Fälligkeitstermin, Zinssatzvereinbarungen und die Folgen der Laufzeitverlängerungen erhalten.*
- *Es werden Voraussetzungen für die Aufnahme von Sicherungsgeschäften in den Deckungsstock vorgeschrieben (Zustimmung des Kreditnehmers zur Eintragung ins Deckungsregister), was gerade im internationalen Bereich, bei Konsortialfinanzierungen, bei Wertpapieren, aber auch im sonstigen Geschäft eine massive Erschwernis und rechtliche Unsicherheit darstellen würde.*
- *Das Kautionsband wird beseitigt.*
- *Die Regelung eines Bezeichnungsschutzes soll den Anlegern die Bewertung der Qualität gedeckter Schuldverschreibungen erleichtern.*

STEUERRECHTLICHE ANERKENNUNG PAUSCHALER WERTBERICHTIGUNGEN

Durch intensive gemeinsame Bemühungen noch im Dezember 2020 durch einen Abänderungsantrag zum Covid-19 Steuermaßnahmengesetz konnte die lange erwartete steuerliche Anerkennung pauschaler Wertberichtigungen erreicht werden.

Das bisher in § 6 Z 2 lit. A vorletzter Satz EStG normierte generelle Verbot der pauschalen Wertberichtigung entfällt. Pauschale Wertberichtigungen werden daher unter gewissen Voraussetzungen zulässig sein. Dadurch trägt die Regelung in einem besonders praxisrelevanten Bereich auch zur Vereinheitlichung von Unternehmens- und Steuerrecht im Rahmen der Gewinnermittlung bei und leistet gleichzeitig einen Beitrag zu dem mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 verstärkt in Aussicht gestellten und auch im Regierungsprogramm 2020-2024 ausgewiesenen Ziel der Schaffung einer Einheitsbilanz.

BASEL III - UMSETZUNG DES RRM-PAKETS IN BWG UND BASAG

Zur BWG/BaSAG-Novelle (Bundesgesetz, mit dem Bankwesengesetz, Börsengesetz 2018, Finalitätsgesetz, Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz, Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden) haben wir zu den Wahlrechten der BRRD (etwa zu MREL) und CRD V frühzeitig Anliegen an BMF und FMA herangetragen, um eine praktikable Umsetzung zu erreichen. Mit einem In-Kraft-Treten ist im 1. HJ 2021 zu rechnen. Der

Gesetzesentwurf ist im Ministerrat als Regierungsvorlage beschlossen und dem Nationalrat (Finanzausschuss) zur Behandlung zugewiesen. Die nächste Sitzung des Finanzausschusses findet am 4. Mai 2021 statt, weshalb es bedauerlicherweise zu einer Verzögerung kommt.

In § 86 BaSAG wird beispielsweise vom Wahlrecht gemäß Art. 44a Abs. 5 BRRD II nicht Gebrauch gemacht, da eine Anhebung der Mindeststückelung laut EB geeignet ist, Emissionen stark einzuschränken. Somit beträgt wie urgiert die Mindeststückelung 10.000 EUR bei Veräußerung nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten an Privatkunden. Eine Klarstellung, wonach § 86a BaSAG nur für Senior Non Preferred Instrumente gelten soll, konnte nach intensiven Bemühungen der Bundessparte in den EB noch erreicht werden. Mit der Umsetzung von Art. 88 CRD V in § 28 Abs 6 BWG wurde ebenfalls unsere Anregung aufgegriffen. Auch die Umsetzung der SREP-Artikel in §§ 70-70b BWG erfolgt in pragmatischer Weise.

Die weiteren Bestandteile des sogen. RRM-Pakets (CRR II und Änderungen an der SRM-VO) werden ab 28. Juni 2021 gelten, wobei einige Regelungen durch den CRR Quick Fix vorgezogen wurden (Ausnahme für Software-Assets, weitere KMU-Finanzierungs-Begünstigungen, Infrastruktur Supporting Factor).

EU-AUFSICHTSBEHÖRDEN JOINT RISK ASSESSMENT 2021

Die EU-Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA haben Ende März ihr erstes Joint Risk Assessment in 2021 veröffentlicht. Der Bericht hebt hervor, wie die COVID-19-Pandemie die kurzfristigen Erholungsaussichten weiterhin stark belastet. Die makroökonomischen Bedingungen haben sich in der zweiten Jahreshälfte 2020 verbessert, unterstützt durch die laufenden fiskal- und geldpolitischen Bemühungen. Das Wiederaufleben der COVID-19-Pandemie seit dem letzten Quartal 2020 hat jedoch zu einer zunehmenden wirtschaftlichen Unsicherheit geführt. Der Beginn der Impfungen ist überschattet von unzureichenden Produktionskapazitäten, Lieferverzögerungen sowie Risiken im Zusammenhang mit Mutationen des Virus.

Die makroökonomische Unsicherheit spiegelte sich im Allgemeinen nicht in den Bewertungen von Vermögenswerten und der Marktvolatilität wider, die sich auf das Vorkrisenniveau erholt haben (Risiko einer Entkopplung der Bewertungen von den wirtschaftlichen Fundamentaldaten).

Angesichts dieser Risiken und Ungewissheiten empfehlen die Aufsichtsbehörden den zuständigen nationalen Behörden und Marktteilnehmern, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- **Vorbereitung auf eine erwartete Verschlechterung der Qualität der Vermögenswerte:** Die Banken sollten die Rückstellungen anpassen, um die Auswirkungen des wirtschaftlichen Schocks der Pandemie angemessen zu bewältigen. Sie sollten verschuldetes, wenngleich tragfähiges Exposure effizient umstrukturieren.
- **Weitere Maßnahmen zur Berücksichtigung eines länger andauernden Niedrigzinsumfeldes:** Niedrige Zinssätze sind zwar wichtig für die Unterstützung der Wirtschaftstätigkeit, wirken sich jedoch negativ auf die Zinserträge der Banken aus und bleiben das Hauptrisiko für die Lebensversicherungen und Pensionskassen. Auch für Versicherer sind die gegenwärtigen Zinssätze herausfordernd. Finanzinstitute sollten auch weiterhin Änderungen der Zinssätze monitoren und darauf vorbereitet sein, insbesondere angesichts der jüngsten Aufwärtsverschiebungen der langfristigen Zinssätze und der daraus resultierenden Besorgnis über den wieder aufkommenden Inflationsdruck.
- **Gewährleistung solider Kreditvergabepraktiken und angemessenes Risk Pricing:** Die Banken sollten weiterhin gründliche Risikobewertungen vornehmen, um sicherzustellen, dass die Kreditvergabe auch in Zukunft rentabel bleibt, insb. nach Ablauf der öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen.
- **Konservative Richtlinien für Dividenden und Aktienrückkäufe**
- **Investmentfonds sollten sich auf Redemptions und Bewertungsschocks vorbereiten.**

BANKENAUF SICHT

BASEL IV

Die Frist für die Umsetzung wurde vom Basler Ausschuss bekanntlich von 2022 auf 2023 verschoben. Diese Verschiebung der Umsetzung von Basel IV erfolgte in einer Phase, in der Dauer und Folgen der Pandemie noch nicht abschätzbar waren. Unbeschadet der gravierenden wirtschaftlichen Folgen von Covid-19 beharrt der Basler Ausschuss auf einer Umsetzung bis 1.1.2023. Die EU-Kommission arbeitet final an Legislativvorschlägen für die Umsetzung in der EU (Vorlage 2. Halbjahr 2021). Bei Beteiligungen von IPS und innerhalb von Gruppen wird das Regime wohl wie bisher beibehalten, bei Industriebeteiligungen zeichnet sich zumindest ein Grandfathering ab, eine generelle Ausnahme vom erhöhten Risikogewicht ist weniger realistisch. BM Blümel hat hier nochmals Kontakt mit der Kommissarin und portugiesischer Ratspräsidentschaft aufgenommen und auf die Wichtigkeit unseres Beteiligungsanliegens sowie der anderen zentralen Anliegen wie zB Outputfloor hingewiesen.

Die Bundessparte setzt sich für eine weitere Verschiebung von Basel IV ein, weil die Vorbereitungszeit für 1.1.2023 zu knapp ist. Begründet wird das Eintreten für eine Verschiebung jedoch nicht mit der Corona-Krise, denn diese sollte mit Sommer/Herbst 2021 überwunden sein, folglich auch Krisenmaßnahmen der Aufsicht, wie die Empfehlung zu Dividenden und einer konservativen Vergütungspolitik auslaufen. Realistischerweise ist aber ohnedies bei einer Veröffentlichung der Legislativvorschläge durch die Kommission im Laufe dieses Jahres wahrscheinlich nicht von einem Inkrafttreten vor 1.1.2024 auszugehen, weil die Verhandlungen auf EU-Ebene erfahrungsgemäß immer länger dauern als ursprünglich geplant.

FMA-ERHEBUNG ZU FREMDWÄHRUNGSKREDITEN PER Q4/2020

Die FMA hat ihre Erhebung zur Entwicklung der FX-Kredite im 4. Quartal 2020 veröffentlicht. Das aushaftende Volumen an Fremdwährungskrediten (FX-Kreditvolumen) an private Haushalte ist 2020 wechsellkursbereinigt um € 2,1 Mrd. oder -15,5% zurückgegangen. Allein im 4. Quartal betrug der Rückgang € 0,6 Mrd. oder -5,0% gegenüber dem Vorquartal. Damit konnte das an private Haushalte aushaftende FX-Kreditvolumen seit Verhängung des Neuvergabe-Stops im Herbst 2008 und den begleitenden Maßnahmen zur Begrenzung des Risikos bei den bestehenden Krediten wechsellkursbereinigt um € 37 Mrd. oder -78,5% gesenkt werden. In absoluten Zahlen haften damit noch FX-Kredite an Private im Gegenwert von € 11,2 Mrd. aus; zum Höchststand 2006 waren dies € 38,8 Mrd.

Der Fremdwährungsanteil an allen aushaftenden Krediten an private Haushalte wurde 2020 gesenkt, um 1,5 Prozentpunkte auf 6,8%. Zum Höhepunkt des FX-Kreditbooms lag dieser Anteil bei 31,8%. Zum Jahresende 2020 entfiel mit 96,4% der Großteil des FX-Forderungsvolumens auf Schweizer Franken und der Rest beinahe zur Gänze auf Japanische Yen. Seit Anfang 2008 hat der Schweizer Franken bis 31. Dezember 2020 um 53,0% aufgewertet und pendelte sich im vierten Quartal zwischen 1,0675 und 1,0862 ein.

EBA RISK DASHBOARD

Die EBA hat Ende März ihr vierteljährliches Risk Dashboard veröffentlicht. Die Daten zeigen einen Anstieg der Kapitalquoten, einen Rückgang der NPL-Quote und eine Eigenkapitalrendite (RoE), die deutlich unter den Eigenkapitalkosten der Banken liegt. Neben der Qualität und Rentabilität der Vermögenswerte bleiben operationelle Risiken auch in Zukunft ein zentrales Thema. Die im Risiko-Dashboard enthaltenen Zahlen basieren auf einer Stichprobe von 130 Banken, die mehr als 80% des EWR-Bankensektors abdecken.

Die CET1-Quote erreichte bei voller Auslastung ein neues Allzeithoch von 15,5% und stieg gegenüber dem Vorquartal um 40 Basispunkte. Die Verschuldungsquote stieg von 5,5% im Vorquartal auf 5,8%. Dies wurde durch mehr Eigenkapital, aber auch durch einen Rückgang der Bilanzsummen unterstützt.

Die NPL-Quote verringerte sich um 20 Basispunkte auf 2,6%. Die NPL-Quoten gingen sowohl für private Haushalte als auch für nichtfinanzielle Unternehmen (NFCs) zurück. Während sich die NPL-Quote für die meisten Wirtschaftssektoren verbesserte, stieg sie für Beherbergungs- und Verpflegungsdienstleistungen (von 7,8% auf 8,5% gegenüber dem Vorquartal) sowie für Kunst, Unterhaltung und Erholung (von 6,7% auf 7,3%). Der Anteil der Stage two loans erreichte im vierten Quartal 9,1%.

Die Kredite, die unter die EBA-Moratorien-Guidelines fallen, haben sich im vierten Quartal halbiert. Sie gingen von rund 590 Mrd. EUR im dritten Quartal auf rund 320 Mrd. EUR im vierten Quartal zurück, somit lag die NPL-Quote (1,1%) unter der Hälfte des Gesamtdurchschnitts (2,6%). Die Rentabilität blieb stark verhalten. Der RoE ging von 2,5% im dritten Quartal auf 2% im vierten Quartal zurück. Der Anstieg der Nettogebühren und Provisionserträge konnte den Rückgang des Zinsüberschusses nicht kompensieren. Letzteres war auf den Rückgang der verzinslichen Vermögenswerte bei einer flachen Nettozinsspanne zurückzuführen. Die Risikokosten blieben mit 75 Basispunkten hoch und nahezu unverändert, jedoch mit hoher Streuung, was auf unterschiedliche Situationen zwischen den einzelnen Banken hinweist. Die Cost-to-Income-Ratio stieg im vierten Quartal um 40 Basispunkte auf 65,1%.

Der Rentabilitätsdruck dürfte anhaltend hoch bleiben. Die Verschlechterung der Qualität der Vermögenswerte und die Unsicherheit über die Erholung könnten die Risikokosten erhöhen, während der starke Wettbewerb weiterhin Druck auf die Nettozinsspannen und die Gebühreneinnahmen ausübt. Banken müssen ihre operative Struktur nicht zuletzt rationalisieren, weil ihre Kunden zunehmend digitale Kanäle nutzen.

Die Liquiditätsposition der Banken hat sich weiter verbessert. Die LCR erreichte im vierten Quartal 173,1% (171,2% im dritten Quartal). Das Verhältnis von Krediten zu Einlagen ging von 113,6% im dritten Quartal 2020 auf 112,2% im vierten Quartal zurück, was durch einen Anstieg der Kundeneinlagen von privaten Haushalten und NFCs unterstützt wurde. Die Asset Encumbrance Ratio blieb unverändert bei 27,9%.

Phishing-Versuche und andere Arten von Cyber-Angriffen werden immer häufiger. Die Zunahme von Remote-Kunden beim Boarding und eine zunehmende Beteiligung an Transaktionen mit virtuellen Währungen können Banken zusätzlichen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und TF aussetzen.

EZB-JAHRESBERICHT 2020 UND AUFSICHTSPRIORITÄTEN FÜR 2021

Ende März 2021 hat die EZB ihren Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2020 veröffentlicht.

Allgemeine Entwicklung der signifikanten Institute (SI):

In Folge von Covid-19 nahm die Ertragskraft der Institute in 2020 erheblich ab. Die Eigenkapitalquoten lagen insgesamt unter den ausgewiesenen Kapitalkosten. Die Eigenkapitalrendite verringerte sich von 5,2% (Ende 2019) auf 2,1% in den ersten drei Quartalen 2020. Die durchschnittliche CET1 Quote erhöhte sich leicht gegenüber 2019 (14,9%) und lag im dritten Quartal 2020 bei 15,2%. Ferner haben die SIs ihre Liquiditätspuffer deutlich aufgestockt. Die durchschnittliche Liquiditätsdeckungsquote (LCR) stieg von 145,91% (4. Quartal 2019) auf 170,94% (3. Quartal 2020). Der Bestand an NPL blieb über das Jahr 2020 konstant. Zurückzuführen sei dies auf die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen. Auch die Verschuldungsquote hat sich im Pandemieverlauf auf aggregierter Basis als robust erwiesen. Sie lag im dritten Quartal 2020 bei 5,6 %, verglichen mit 5,7 % Ende 2019. Allerdings dürften Risiken bezüglich der Angemessenheit der Kapitalausstattung erst später in den Bankbilanzen zum Tragen kommen. Eine verstärkende Wirkung könnten dabei Klippeneffekte ausüben, wenn die 2020 ergriffenen Unterstützungsmaßnahmen (wie etwa Moratorien, befristete Freistellungen, staatliche Garantien und sonstige regulatorische Übergangsregelungen) auslaufen.

Pragmatischer SREP-Ansatz

Beim aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) verfolgte die EZB-Bankenaufsicht einen pragmatischen Ansatz im Einklang mit den EBA-Leitlinien. Den Fokus legte die EZB auf die Fähigkeit der Banken, die sich aus der anhaltenden Krise ergebenden Herausforderungen und Risiken in Bezug auf Kapitalausstattung und Liquidität zu bewältigen. Die EZB beschloss generell, die zusätzlichen Kapitalanforderungen, d. h. die Säule-2-Anforderungen (Pillar 2 requirements - P2R) und die Säule-2-Empfehlungen (Pillar 2 guidance - P2G), nicht zu ändern und die SREP-Scorewerte

nur dann zu aktualisieren, wenn die Änderungen im Einzelfall aufgrund außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt waren.

Um mehr Transparenz für Banken und Investoren zu schaffen, gab die EZB im Jänner 2021 die aggregierten Ergebnisse des SREP mit einer Aufschlüsselung nach Geschäftsmodell und unter Angabe der Säule-2-Anforderungen der einzelnen Banken inklusive der entsprechenden Kapitalzusammensetzung bekannt. Die SREP-Anforderungen und -Empfehlungen (ohne Berücksichtigung der systemischen Puffer und des antizyklischen Kapitalpuffers) für das Gesamtkapital waren 2020 im Schnitt mit rund 14 % unverändert.

Umfrage Kreditvergabestandards

Um die Qualität der Kreditvergabekriterien der Banken zu bewerten, wurden Daten zur Neukreditvergabe der Banken im Euroraum von 2016 bis 2018 erhoben.

Dabei zeigten sich einige Schwachstellen bei den Praktiken auf, die Banken in den vergangenen Jahren bei der Vergabe und Bepreisung neuer Kredite angewendet haben. Insbesondere lockerten die Institute ihre Vergabestandards für Kredite an private Haushalte. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine bessere risikobasierte Preisgestaltung bei Banken, die interne Modelle zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen verwendeten. Aus der 2019 gestarteten Datenerhebung der EZB-Bankenaufsicht zur Neukreditvergabe der Banken im Euroraum ging eine Zunahme der SI-Kredite an private Haushalte hervor, was zum Teil durch stark steigende Wohnimmobilienpreise bedingt war, aber nicht vollständig durch höhere Haushaltseinkommen gestützt wurde.

Neben der Erhebung von Daten zur Kreditvergabe der bedeutenden Institute führte die EZB-Bankenaufsicht in enger Zusammenarbeit mit den NCAs auch eine SSM-weite Querschnittsanalyse der Kreditvergabepraktiken kleinerer Banken durch. Die LSIs verzeichneten ein erheblich stärkeres Kreditwachstum als die SIs. Auch die Belastung ihrer Kreditnehmer stieg deutlich an. Der intensive Wettbewerb setzte die Kreditmargen der LSIs weiter unter Druck, wodurch diese gezwungen waren, ihre Geschäfts- und Risikostrategien anzupassen. Die Preisgestaltung im Kreditgeschäft der LSIs wies eine sehr schwache Korrelation mit dem zugrunde liegenden Kreditrisiko auf.

Arbeit in Bezug auf notleidende Kredite

NPL-Bestände der SIs verringerten sich von 2014 bis 2020 um etwa 50%; die durchschnittliche NPL-Quote Ende September 2020 betrug 2,82%. Die NPL-Quote der weniger bedeutenden Institute ging ab 2016 ebenfalls zurück. Sie verringerte sich von 4,4 % auf 2,1 % im Juni 2020. Jedoch dürften die negativen Auswirkungen der Pandemie auf die Wirtschaft zu einem Anstieg der NPLs führen. Insbesondere drohen gravierende Klippeneffekte, sobald staatliche Hilfsmaßnahmen auslaufen. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass die Banken das Kreditrisiko in ihren Bilanzen korrekt ermitteln und abbilden. Eine als unangemessen wahrgenommene Bewertung und Klassifizierung von Krediten durch die Banken würde das Vertrauen der Anleger in den Bankensektor beeinträchtigen und so die Refinanzierungskosten erhöhen.

Ausblick: Risiken und Aufsichtsprioritäten im Jahr 2021

Das Tempo der Erholung hängt von dem Verlauf der Pandemie, der Dauer der Eindämmungsmaßnahmen, dem möglichen Auslaufen staatlicher Hilfsmaßnahmen sowie der erfolgreichen Umsetzung und Verteilung wirksamer medizinischer Lösungen ab. Ein etwaiges Wiederauftreten geopolitischer Spannungen vor allem im Zusammenhang mit Handelskonflikten stellt eines der wesentlichsten zusätzlichen Abwärtsrisiken für die wirtschaftliche Erholung dar. Das Ende der Brexit-Übergangsphase dürfte sich hingegen nur in begrenztem Maße auf die Wirtschaft des Euroraums auswirken.

Das Kreditrisiko zählt aktuell zu den größten Herausforderungen. Banken müssen über solide Risikostrategien verfügen (effektive Überwachung von Risiken, wirksame Prozesse, um eine Verschlechterung der Kreditqualität zu erkennen (Kennzeichnung der Kredite, die Forbearance-Maßnahmen unterliegen oder deren Begleichung als unwahrscheinlich eingestuft wird), eine transparente und präzise Steuerung notleidender Aktiva sowie eine angemessene und zeitnahe Risikovorsorge.

Die EZB-Bankenaufsicht wird sich auf die Beurteilung der Angemessenheit des Kreditrisikomanagements, die operative Geschäftstätigkeit, die Überwachungspraxis und die Berichterstattung konzentrieren. Auch der 2021 durchzuführende und von der EBA koordinierte EU-weite Stresstest wird Aufschluss darüber geben, wie es um die Kapitalausstattung der Banken bestellt ist.

Ein Fokus der Aufsicht wird weiterhin auf der Governance liegen. Ihr Hauptaugenmerk richtet sie dabei auf die Fähigkeit der Institute zur Aggregation von Risikodaten und auf deren Informationssysteme. Zudem wird die Qualität des Krisenrisikomanagements der Banken untersucht. Die Bankenaufsicht der EZB wird die internen Kontrollen der Institute auch künftig einer Prüfung unterziehen. Dadurch sollen nicht zuletzt Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung begrenzt werden.

2021 werden weitere strukturelle Maßnahmen durchgeführt, die nicht mit der Covid-19-Pandemie im Zusammenhang stehen. Dabei geht es in erster Linie darum, inwieweit die Banken den im EZB-Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken dargelegten Erwartungen nachgekommen sind und welche Vorbereitungen sie für die Umsetzung des finalen Basel-IV-Reformpakets getroffen haben.

EZB-AUFSICHTSGEBÜHREN FÜR 2020

Die EZB hat Ende März 2021 bekannt gegeben, dass für den Gebührenzeitraum 2020 ein Gesamtbeitrag an Gebühren von 514,3 Mio. € den Banken in Rechnung gestellt wird. Insgesamt beliefen sich die Aufsichtskosten in 2020 auf 535,3 Mio €. Im Vergleich zu 2019 entspricht dies einem leichten Rückgang von 0,3 %. Nach Bereinigung um den aus dem Jahr 2019 vorgetragenen Überschuss in Höhe von 22,0 Mio € und Rückerstattungen von Gebühren an einzelne Banken in Höhe von 1 Mio € wird die EZB den Banken insgesamt 514,3 Mio € in Rechnung stellen.

Nach einer Überprüfung im Jahr 2019 ist die EZB dazu übergegangen, Aufsichtsgebühren nachträglich in Rechnung zu stellen. Die den Banken berechneten Aufsichtsgebühren basieren somit nicht mehr auf geschätzten Kosten, sondern auf tatsächlich angefallenen Kosten. Die Gebühren der einzelnen Banken für 2020 werden im zweiten Quartal 2021 erhoben. Auf die von der EZB direkt beaufsichtigten Banken entfällt ein Betrag von 476,5 Mio €, auf die indirekt beaufsichtigten Banken entfallen 37,8 Mio €.

Die Kosten für die extern durchgeführte Aufsichtstätigkeit und Überwachung, einschließlich der Kosten der gemeinsamen Aufsichtsteams, machten 2020 mit 249,3 Mio € den größten Ausgabenposten aus. Funktionen im Bereich Grundsatzfragen, Beratung und Regulatorik, einschließlich Signifikanzbewertungen, Zulassungen und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, schlugen mit 130,6 Mio € zu Buche. Unterdessen sanken die Kosten für Geschäftsreisen im Jahr 2020 um mehr als 80 % auf 2,4 Mio €. Für Beratungsleistungen gab die EZB 30,4 Mio € aus. Im Vergleich zu 2019 hat sich dieser Betrag mehr als halbiert. Der Hauptgrund für diesen Rückgang liegt im Abschluss der gezielten Überprüfung interner Modelle.

Für das laufende Jahr erwartet die EZB, dass sich die Aufsichtstätigkeit allmählich wieder etwas normalisiert. Dies kommt in den geschätzten Ausgaben für 2021 in Höhe von 594,5 Mio € zum Ausdruck. Die Aufsichtsgebühren für 2021 werden den Banken im zweiten Quartal 2022 berechnet.

EZB/FMA-EMPFEHLUNG ZU DIVIDENDENAUSCHÜTTUNGEN UND AKTIENRÜCKKÄUFEN SOWIE KONSERVATIVE VERGÜTUNGSPOLITIK

EZB-Empfehlung

Die EZB hat im Dezember eine aktualisierte Empfehlung zu Dividendenausschüttungen veröffentlicht. Sie fordert darin Banken auf, Dividendenausschüttungen bis zum 30. September 2021 zu unterlassen bzw. zu begrenzen. Die EZB bekräftigt zudem ihre aufsichtsrechtliche Erwartung, dass Banken bei variablen Vergütungen äußerst moderat vorgehen.

Die EZB fordert alle Banken auf, bis zum 30. September 2021 zu „erwägen“, keine Bardividenden auszuschütten oder Aktienrückkäufe durchzuführen bzw. solche Ausschüttungen zu begrenzen. Die EZB erwartet, dass Dividenden und Aktienrückkäufe unter 15% des kumulierten Gewinns von 2019/2020 bleiben und nicht über 20 Basispunkten der CET1 liegen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Banken, die Dividenden zahlen oder Aktien zurückkaufen wollen, müssen demnach profitabel sein und eine robuste Kapitalentwicklung aufweisen. Sie sollten Kontakt mit der Aufsicht aufnehmen, um

zu erörtern, ob die Höhe der beabsichtigten Ausschüttung umsichtig ist. Banken sollten davon absehen, Zwischendividenden aus den Gewinnen von 2021 auszuschütten.

FMA-Empfehlung

In Ergänzung zur EZB-Verlautbarung wurde im Dezember die folgende Empfehlung von der FMA veröffentlicht: Die FMA empfiehlt, dass Kreditinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform, auch weiterhin äußerste Zurückhaltung bei Entscheidungen über Dividendenausschüttungen oder -zusagen, bzw. Anteilsrückkäufe, die als Gesellschaftervergütung beabsichtigt sind, an den Tag legen sollten. Die FMA übernimmt die konkreten Vorgaben der EZB hinsichtlich 15% der kumulierten Bilanzgewinne der Geschäftsjahre 2019 und 2020, oder des Betrags von 20 Basispunkten bezogen auf die CET-1 Ratio. Auch bei variablen Vergütungen gilt: Kreditinstitute sollten auch weiterhin keine Verpflichtungen zur Zahlung einer variablen Vergütung eingehen und insbesondere bei der Zahlung einer variablen Vergütung an in § 39b BWG genannte MitarbeiterInnen mit größtmöglicher Sorgfalt vorgehen. Kreditinstitute, die der direkten Aufsicht der FMA unterliegen und beabsichtigen, Dividendenausschüttungen oder -zusagen bzw. Anteilsrückkäufe, die als Gesellschaftervergütung beabsichtigt sind, durchzuführen, sollen die FMA vorab darüber in Kenntnis setzen und darlegen, wie den Anforderungen der gegenständlichen Empfehlung, insb. im Hinblick auf die Höhe der beabsichtigten Ausschüttung (Dividenden, entsprochen wird.

Die FMA wurde seitens der Bundessparte unter anderem um Klarstellung zur Basis der Dividendenbeschränkung iHv 15% ersucht („accumulated profits“ statt Bilanzgewinn). Gemäß FMA-Rückmeldung sind für die Berechnung der 15%-Schwelle die kumulierten Jahresüberschüsse (nicht Bilanzgewinn) der Geschäftsjahre 2019 und 2020 nach Steuern und auf Einzelinstitutsebene heranzuziehen.

Die Bundessparte ist intensiv bemüht eine weitere Verlängerung zu vermeiden.

WEITERENTWICKLUNG DER BANKENUNION / NPL- AKTIONSPLAN / ESM-BACKSTOP

Die EU-Kommission arbeitet weiterhin an einer Überarbeitung des Rahmens für Bankenabwicklung und Einlagensicherung; entsprechende Legislativvorschläge sollen im 4. Quartal 2021 veröffentlicht werden. Es gibt Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können. Auch zur gemeinsamen Europäischen Einlagensicherung EDIS gibt es wieder Anläufe auf EU-Ebene zu einer Lösung zu kommen, *die wenig überraschend von der EZB intensiv unterstützt werden.*

Ende Jänner hat die Kommission eine Konsultation zur Überarbeitung des EU-Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung eingeleitet. *Die Frist für die Rückmeldungen ist der 20. April.* Hauptzweck der Überprüfung ist es: (1) zu bewerten, wie der derzeitige Rahmen für das Krisenmanagement und die Einlagensicherung funktioniert, (2) Wege zu finden, um den Rahmen verhältnismäßiger, effizienter und kohärenter zu gestalten, wenn es darum geht, die Abwicklung oder Liquidation einer Bank in der EU zu bewältigen, u. a. durch die Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung innerhalb und außerhalb der Bankenunion, und (3) die Synergien zwischen dem Krisenmanagement und dem Einlegerschutz zu verbessern, u. a. durch Schritte zur Vollendung der Bankenunion.

Seitens der Bundessparte werden die Überlegungen der Kommission kritisch gesehen. So wird auch weiterhin dafür plädiert Einlagensicherung und Abwicklung zu trennen, da es ansonsten zu einer Querfinanzierung von Bankenabwicklungen durch kleinere Banken kommen könnte, die in die Einlagensicherung einbezahlen, aber für eine Abwicklung aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses nie in Frage kommen würden.

NPL-Aktionsplan

Im Dezember 2020 wurde der NPL-Aktionsplan der Kommission veröffentlicht, der einen Fokus auf die NPL-Sekundärmarkt-Richtlinie und auf die Richtlinie für die außergerichtliche Veräußerung von Sicherheiten legt. Im Jänner hat der ECON-Ausschuss des EU-Parlaments eine Verhandlungsposition zur Sekundärmarkt-Richtlinie verabschiedet. Der im ECON-Ausschuss beschlossene Entwurf enthält nun europaweit umzusetzende Mindeststandards für den Kreditnehmerschutz. So soll etwa nach den Vorstellungen des EU-Parlaments Gläubigern verboten werden, Druck auf Schuldner auszuüben und

mit Dritten, etwa Familienangehörigen oder Angestellten, Kontakt aufzunehmen. Notleidende Kredite sollen vorrangig kreditnehmerfreundlich saniert werden, etwa durch Refinanzierungen, Stundungen oder Restrukturierungen. Wird eine Kreditforderung verkauft, muss der Schuldner mit einem standardisierten Formular in leicht verständlicher Sprache über alle Details informiert werden. Eventuell anfallende Kosten sollen gedeckelt werden.

Die Kommission will zudem Vorschläge für eine bessere Qualität und Vergleichbarkeit von NPL-Daten erarbeiten. Unter anderem soll die EBA damit beauftragt werden, die entsprechenden Templates zu überarbeiten. Die Kommission plädiert auch für einen Aufbau eines zentralen Daten-Hubs auf EU-Ebene. Eine solche Plattform würde als Datenregister für den Handel mit NPLs fungieren, einen besseren Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten (Kreditverkäufern, Kreditkäufern, Kreditdienstleistern, Vermögensverwaltungsgesellschaften und privaten NPL-Plattformen) ermöglichen und so einen effizienten Umgang mit NPLs sicherstellen. Die Kommission führt im NPL-Action Plan auch aus, dass eine Kapitalreduktion für Banken, die NPLs kaufen im Standardansatz überlegt wird. Derzeit kann es nach Art. 127 CRR vorkommen, dass die kaufende Bank ein höheres RWA ansetzen muss als die verkaufende Bank.

Eine weitere Änderung der CRR (zB beim NPL-Backstop) steht derzeit nicht zur Diskussion, weil durch den CRR-Quick Fix (In-Kraft-Treten per 30.6.2020) schon Ausnahmen vom NPL-Backstop für NPL, die mit staatlichen Garantien besichert sind, eingeführt wurden.

ESM-Backstop für Abwicklungsfonds

Ende November wurde vom ECOFIN eine Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beschlossen. Demnach kann ab 2022 der ESM eine Letztsicherung für den Single Resolution Fund bereitstellen. Für die Inanspruchnahme des Backstop sind 80% der Stimmanteile der Euroländer notwendig, entsprechend dem Kapitalschlüssel der Mitgliedsstaaten des ESM. Deutschland hat damit defacto ein Vetorecht.

KOMMISSION: KONSULTATION ZUR AUFSICHTLICHEN KONVERGENZ UND ZUM SINGLE RULEBOOK

Die Kommission hat eine Konsultation zur aufsichtlichen Konvergenz und zum Single Rulebook gestartet. Sowohl bei der aufsichtlichen Konvergenz als auch beim einheitlichen Regelwerk wurden seit der Einrichtung der ESAs 2011 Fortschritte erzielt. Zur weiteren Verbesserung sieht der Aktionsplan der Kommission zur Kapitalmarktunion (CMU) von September 2020 folgende Maßnahme vor:

Action 16: The Commission will work towards an enhanced single rulebook for capital markets by assessing the need for further harmonisation of EU rules and monitoring progress towards supervisory convergence. It will take stock of what has been achieved in Q4 2021 and consider proposing measures for stronger supervisory coordination or direct supervision by the European Supervisory Authorities. The Commission will also carefully assess the implications of the Wirecard case for the regulation and supervision of EU capital markets and act to address any shortcomings that are identified in the EU legal framework.

Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund des Brexit werden weitere Fortschritte auf dem Weg zu einer stärker integrierten Kapitalmarktaufsicht als notwendig erachtet. Die einheitliche Aufsicht soll sicherstellen, dass Unterschiede in Aufsichtspraktiken der Mitgliedstaaten nicht das Vertrauen, die Stabilität, den Anlegerschutz und die Fairness im Binnenmarkt untergraben. Die gegenständliche Konsultation, mit der eine Bestandsaufnahme der bisher erzielten Ergebnisse vorgenommen werden soll, soll in die Vorbereitung des vom CMU-Aktionsplan geforderten Berichts einfließen, der die im Rahmen der ESA-Verordnung erforderliche Überprüfung abdeckt. Art 81 der Gründungsverordnung der ESA verpflichtet die Kommission, die Funktionsweise der ESAs alle 3 Jahre zu überprüfen (das nächste Mal bis Ende 2021). Bei dieser Konsultation werden auch Ansichten zu bestimmten Aspekten des ESA-Review von 2019 eingeholt.

EBA-KONSULTATION ZU GUIDELINES VERGÜTUNG

Die EBA überarbeitet aktuell auch die Vergütungs-Leitlinien. Zu einer diesbezüglichen Konsultation, hat auch die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben.

Besonders kritisch wird der Versuch der EBA gesehen, für den Vergütungsausschuss von O-SIs (other significant institutions; in Österreich 7 Institute) eine Mehrheit an unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern vorzusehen, obwohl die CRD dazu keine Rechtsgrundlage vorsieht. Die EBA überschreitet hier wieder einmal ihre Kompetenz, weil sie über den Text der CRD hinausgeht. Es wäre auch aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch, wenn die Eigentümer über den Vergütungsausschuss nicht adäquat auf die Vergütungspraxis im Institut einwirken könnten. Zudem muss ohnedies gem. § 39c (3) BWG der Vorsitzende und ein Vergütungsexperte im Vergütungsausschuss unabhängig sein.

Zwar war schon in den bisherigen EBA Vergütungs-Guidelines die Vorgabe, dass der Vergütungsausschuss von Banken über € 5 Mrd. Bilanzsumme (also nicht nur O-SIs) mehrheitlich unabhängig besetzt sein muss, enthalten, aber die Definition der Unabhängigkeit richtete sich bis jetzt (durch den Querverweis der EBA Vergütungs-Guidelines) nach den alten Internal Governance-Guidelines von 2011 und ist weniger weitgehend. Sollte die Verschärfung der Vergütungs-Guidelines nun kommen, so müsste man - genauso wie bei den entsprechenden Vorgaben in den EBA Internal Governance Guidelines zum mehrheitlich besetzten Nominierungsausschuss bei O-SIs, auch hier keine Adaptierung des BWG vornehmen. Folglich könnte dann die FMA bzw. die EZB mangels gesetzlicher Grundlage diese Vorgabe von den O-SIs nicht verlangen.

Verwiesen sei hier auch auf die deutsche Aufsicht BaFin, die sich in 2018 bei der Umsetzung der EBA Fit & Proper Guidelines teilweise non-compliant erklärt hat, insb. zur weitgehenden EBA-Definition von Unabhängigkeit.

Wir gehen daher davon aus, dass die geplante EBA-Verschärfung ohne Gesetzesänderung in Österreich nicht umsetzbar wäre und plädieren deshalb dafür, dass es eben zu keiner solchen Gesetzesänderung kommen darf.

EBA-MELDEWESEN

Feasibility Study on Integrated Reporting

In den letzten Monaten arbeitete die EBA intensiv am Mandat gemäß Artikel 430c CRR II zur Machbarkeitsstudie über die Schaffung eines integrierten Meldesystems (Integration der heute getrennt erhobenen Meldebereiche Statistik, Aufsicht und Abwicklung). Dazu wurde im März ein Diskussionspapier (mit einer dreimonatigen Konsultationsperiode) veröffentlicht. Das Konsultationsdokument behandelt im Wesentlichen vier Themenblöcke:

- (1) Erhebung zu Anzahl und Umfang bestehender Meldungen;
- (2) Entwicklung einheitlicher Datendefinitionen ("common data dictionaries");
- (3) Machbarkeit und mögliche Ausgestaltung einer zentralen Datensammelstelle und
- (4) Governance sowie Einrichtung eines Joint Committee zur gemeinsamen Entwicklung und Koordination eines vermehrt integrierten Meldesystems.

Im Konsultationsdokument werden verschiedenste Integrationsmöglichkeiten und Intensitätsphasen entlang der gesamten Meldeprozesskette (von der Datendefinition, über die Erhebung bis hin zur Datennutzung) analysiert und um entsprechendes Feedback der Industrie ersucht. Ein finaler Bericht ist bis Ende 2021 zu erwarten.

Cost of Compliance (CoC) Study

Weiters arbeitet EBA an der CoC-Studie (Bewertung der Kosten und Nutzen der ITS-Meldepflichten gemäß Artikel 430 Abs. 8 CRR II; Ziel: Reduktion der Kosten um 10-20%). Der Rücklauf der Industrie zu den bisher durchgeführten Umfragen fiel unterdurchschnittlich aus (lediglich ca. 8,5% aller EU-Banken haben sich beteiligt). Im Jänner hat EBA ergänzende Interviews mit einzelnen Banken(verbänden) geführt. Aufgrund der insgesamt eher heterogenen Rückmeldungen konnten die Arbeiten noch nicht abgeschlossen werden. Auch wird ein gewisser Bezug zur Feasibility Study on Integrated Reporting erkannt (Reduktion einzelner Positionen vs. echte Veränderungen/Paradigmenwechsel im Reporting). Die Übermittlung eines Berichts an die Europäische Kommission (dieser wird veröffentlicht) erfolgt voraussichtlich im 2. Quartal 2021.

Additional Liquidity Monitoring Metrics (ALMM)

Voraussichtlich im April ist mit der Veröffentlichung eines Konsultationspapiers zur Überarbeitung der ALMM-Meldebögen zu rechnen. Neben einigen Anpassungen und Klarstellungen in den Templates bzw. Ausweisrichtlinien, finden sich auch bereits erste Überlegungen hinsichtlich Proportionalität für kleine und nicht komplexe Institute gemäß Artikel 415 (3a) CRR II.

BANKENABWICKLUNG

Single Resolution Board (SRB)

Die Vorbereitungen für den 2021 Abwicklungsplanungszyklus laufen. Das SRB arbeitet derzeit an der Überarbeitung der MREL Policy für den 2021 Abwicklungsplanungszyklus.

Nach Abschluss des Abwicklungsplanungszyklus 2020 wurden im Wesentlichen alle Banken in der direkten Zuständigkeit des SRB über den Stand der Abwicklungsplanung informiert und bindende MREL-Erfordernisse gemäß der CRR II und BRRD II mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben (MREL-Targets für 2022 und 2023). Der Abwicklungsplanungszyklus 2021 hat bereits gestartet und haben alle SRB-Banken sogen. Priority Letters erhalten.

Abwicklungsplanung durch die FMA-Abwicklungsbehörde

Die Abwicklungspläne für die 413 Institute in der Zuständigkeit der FMA im Abwicklungsplanungszyklus 2020 wurden aktualisiert und weiterentwickelt. Alle Abwicklungspläne wurden zur Kommentierung an die Bankenaufsicht und das SRB übermittelt. Die Institute wurden bereits über den aktuellen Stand der Abwicklungsplanung und das einzuhaltende MREL-Erfordernis von der FMA informiert. 25 größere LSIs in der Zuständigkeit der FMA werden noch im ersten Halbjahr 2021 informiert werden. Für 16 Institute wird/wurde ein MREL-Parteiengehör eingeleitet. Diesen Instituten werden anschließend Ende Q2 2021 ihre MREL-Erfordernisse gemäß BaSAG-neu per Bescheid vorgeschrieben.

KAPITALMARKTRECHT

ESMA - KONSULTATION ZU MÖGLICHEN REFORMEN DER EU-GELDMARKT-FONDSVERORDNUNG (MMFR)

Die ESMA hat eine Konsultation zu möglichen Reformen der EU-Geldmarktfondsverordnung (MMFR) gestartet. Die ESMA möchte den Stress der Geldmarktfonds während der Krise im März 2020 überprüfen, die Rolle der Märkte, Investoren und der Regulierung bewerten und mögliche Reformen vorschlagen.

Vorgeschlagene Änderungen zu Geldmarktfonds

Die ESMA legt vier Arten potenzieller Reformen für Geldmarktfonds fest:

- Reformen, die auf die Passivseite von Geldmarktfonds abzielen - wie die Entkopplung regulatorischer Schwellenwerte von Suspensionen/“Gates“, um den Liquiditätsstress zu begrenzen, und die Verpflichtung von Geldmarktfondsmanagern, Liquiditätsmanagementinstrumente wie Swing Pricing zu verwenden;*
- Reformen, die auf die Aktivseite von Geldmarktfonds abzielen, z.B. Überprüfung der Anforderungen in Bezug auf Liquiditätspuffer und deren Verwendung;*
- Reformen, die sowohl auf die Passiv- als auch auf die Aktivseite von Geldmarktfonds abzielen, indem der Status bestimmter Arten von Geldmarktfonds überprüft wird, z.B. stable Net Asset Value (NAV) MMFs und Low Volatility Net Asset Value (LVNAV)*
- Reformen, die außerhalb der Geldmarktfonds liegen, indem bewertet wird, ob die Rolle der Sponsor-Unterstützung geändert werden sollte. Darüber hinaus sammelt die ESMA Feedback von Interessengruppen zu anderen potenziellen Änderungen, insbesondere im Zusammenhang mit Ratings, Offenlegung und Stresstests.*

Nächste Schritte

Die ESMA wird die Rückmeldungen zu dieser Konsultation im zweiten Quartal 2021 prüfen und erwartet, ihre Stellungnahme zur Überprüfung der MMF-Verordnung in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 zu veröffentlichen.

Nach Art 46 MMF-Verordnung muss die Kommission nach Konsultationen mit der ESMA die Angemessenheit der MMFR unter aufsichtsrechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten bis zum 21. Juli 2022 überprüfen.

ESMA - KEINE ERNEUERUNG DER 0,1%-MELDEPFLICHTSCHWELLE FÜR NETTO-SHORT-POSITIONEN

Die ESMA hat beschlossen, ihre Entscheidung, Inhaber von Netto-Short-Positionen in Aktien, die an einem von der EU geregelten Markt gehandelt werden, zur Meldung von Über- und Unterschreitungen der 0,1%-Schwelle zu verpflichten, nicht zu erneuern.

Die seit dem 16. März 2020 geltende Maßnahme lief am 19. März 2021 aus. Nach Ansicht der ESMA entspricht die derzeitige Situation auf den Finanzmärkten, auch angesichts der BIP-Prognosen, die auf einen moderaten Optimismus für die Erholung hinweisen sowie einer abnehmenden Volatilität, nicht mehr der Notsituation, die die Leerverkaufsverordnung zur Aufrechterhaltung der Maßnahme vorschreibt. Das Gesamtniveau der Netto-Short-Positionen nimmt EU-weit ab, wodurch das Risiko verringert wird, dass der Verkaufsdruck potenzielle negative Entwicklungen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Pandemie auslösen oder verschärfen könnte.

Die letzte erneuerte Entscheidung lief am 19. März 2021 aus. Seit 20. März 2021 müssen Positionsinhaber nur dann Benachrichtigungen senden, wenn sie den Schwellenwert von 0,2% wieder erreichen oder überschreiten, während ausstehende Netto-Short-Positionen zwischen 0,1% und 0,2% nicht gemeldet werden müssen.

EUROPEAN SINGLE ACCESS POINT (ESAP)

Wie im Aktionsplan zur Kapitalmarktunion angekündigt, wird auf EU-Ebene die Einrichtung eines European Single Access Point (ESAP) für finanzielle und nichtfinanzielle Unternehmensinformationen angestrebt. Die EU-Kommission bereitet dazu einen Legislativvorschlag zur Verbesserung der Transparenz vor.

Das Vorhaben wird mit dem bisher unzureichenden Datenmanagement auf der EU-Ebene und den Digitalisierungszielen begründet. Mit der ESAP-Einrichtung sollen Anleger und andere Stakeholder einen einfacheren Zugang zu den Informationen erhalten, die von Unternehmen veröffentlicht werden. Datenauswertungen mit Hilfe von Big Data Analysen und künstlicher Intelligenz sollen ermöglicht werden. Die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll zudem zur Verfolgung der Ziele des europäischen Grünen Deals beitragen.

Die EU-Kommission prüft derzeit folgende Themenkomplexe:

- Mögliche Governance-Modelle für die Datenerhebung und -verbreitung, ESAP-Management und -Finanzierung,
- Umfang der Informationen, die über ESAP zur Verfügung gestellt werden,
- Spezifikationen für die Maschinenlesbarkeit der offengelegten Daten sowie
- Beseitigung von Zugangsbeschränkungen und Verbesserungsmöglichkeiten für die Informationsverwendung.

Der Zugangspunkt soll auf dem Pilotprojekt Europäisches Finanztransparenzportal (EFTG) aufbauen und das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen. Diverse Studien, Ergebnisse bisheriger Konsultationen, Fortschritte im Zusammenhang mit der Verordnung für den Europäischen Einheitlichen Elektronischen Berichtsformat (ESEF) und mit der Integration des Meldeweens sollen berücksichtigt werden.

Konsultation der EU-Kommission

Die Kommission hat zur **Einrichtung eines einheitlichen europäischen einheitlichen Zugangspunkts (ESAP)** für Finanz- und Nichtfinanz-Informationen, die von Unternehmen veröffentlicht werden, auch eine Konsultation durchgeführt.

Die Bundessparte hat hierzu eine umfassende Stellungnahme eingebracht. Wir begrüßen darin die Einrichtung des ESAP, mit dem zentral, einfach und kostenlos aktuelle (nicht-)finanzielle Daten für Marktteilnehmer bereitgestellt werden. Dies kann zur Steigerung der Markteffizienz und Förderung der Nachhaltigkeitsagenda beitragen. Gleichzeitig sind zusätzliche Meldeerfordernisse und Kosten für Marktteilnehmer zu vermeiden.

Die Annahme eines Legislativvorschlages ist für das dritte Quartal 2021 geplant.

SUSTAINABLE FINANCE

ESA-KONSULTATION ZU RTS ZUR OFFENLEGUNG GEMÄß TAXONOMIE-VERORDNUNG

Die ESA haben eine Konsultation zu Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS) zur Offenlegung bei Finanzprodukten, die in wirtschaftliche Aktivitäten investieren, die gemäß EU-Taxonomie-Verordnung zu einem Umweltinvestitionsziel beitragen, gestartet.

Der vorgeschlagene Entwurf des RTS zielt auf Folgendes ab:

- *Erleichterung der Offenlegung gegenüber Endinvestoren in Bezug auf die Investition von Finanzprodukten in umweltverträgliche Aktivitäten; und*
- *Schaffung eines einheitlichen Regelwerks für Angaben zur Nachhaltigkeit gemäß Disclosure- und Taxonomieverordnung. Dies erfolgt durch Änderung des RTS-Entwurfs im Rahmen der Disclosure-VO, um überlappende oder doppelte Anforderungen zwischen den beiden Vorschriften zu minimieren.*

Das Konsultationspapier enthält zusätzliche Angaben zur Taxonomie, die Informationen darüber enthalten, zu welchen Umweltzielen die Investitionen des Produkts beitragen, und Informationen darüber, wie und in welchem Umfang die vom Produkt finanzierten Aktivitäten Taxonomie-konform ausgerichtet sind.

Der Vorschlag der ESAs, wie und in welchem Umfang die vom Produkt finanzierten Aktivitäten Taxonomie-konform ausgerichtet sind, besteht aus zwei Elementen:

- *eine grafische Darstellung der Taxonomie-konformen Ausrichtung der Anlagen des Finanzprodukts und eine Berechnung des Leistungsindikators für diese Ausrichtung; und*
- *eine Erklärung, dass die durch das Produkt finanzierten Aktivitäten, die als umweltverträglich gelten, den detaillierten Kriterien der Taxonomieverordnung entsprechen.*

Die ESAs schlagen außerdem vor, die Darstellung der Angaben zu standardisieren, indem die im Entwurf des RTS zur Disclosure-VO vorgeschlagenen Vorlagen für die vorvertraglichen und regelmäßigen Angaben geändert werden, indem ein neuer Abschnitt hinzugefügt wird, der die nach der Taxonomieverordnung erforderlichen Angaben enthält.

Nächste Schritte

Nach der Konsultationsphase wird der Entwurf des RTS fertiggestellt und der Europäischen Kommission vorgelegt. Ein Verbrauchertest zu den geänderten Vorlagen wird im April in den Niederlanden und in Polen durchgeführt.

ESAS VERÖFFENTLICHEN ABSCHLUSSBERICHT UND RTS-ENTWURF ZU OFFENLEGUNGEN GEMÄß DISCLOSURE-VO

Die ESAs haben der Kommission im Februar die RTS-Entwürfe zu Inhalt, Methode und Darstellung der Offenlegungen im Rahmen der VO über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Disclosure-VO) vorgelegt.

Die vorgeschlagenen RTS zielen darauf ab, den Schutz der Endanleger zu stärken, indem sie die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten (ESG) gegenüber den Endanlegern zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen und zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen einer breiten Palette von Finanzprodukten verbessern sollen.

Wichtigste Vorschläge

Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sollten auf der Website des Unternehmens offengelegt werden. Die Offenlegung sollte in Form einer Erklärung erfolgen, die aufzeigt, wie sich Investitionen nachteilig auf die Indikatoren in Bezug auf

- Klima und Umwelt; und
- Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Aspekte der Korruptions- und Bestechungsbekämpfung auswirken.

Die ESAs haben die Liste der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aktualisiert. Die Berichterstattung über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der Disclosure-VO basiert auf dem **Proportionalitätsprinzip** - für Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern gilt die Berichterstattung über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene auf einer "comply-or-explain"-Basis.

Offenlegungen auf Produktebene

Die Nachhaltigkeitsmerkmale bzw. -ziele von Finanzprodukten sollen in einem Anhang zu den jeweiligen sektoralen vorvertraglichen und periodischen Unterlagen in verpflichtenden Vorlagen und auf den Websites der Anbieter offengelegt werden.

Die Vorschläge zielen auf Folgendes ab:

- Die vorvertraglichen Informationen sollen Angaben darüber enthalten, wie ein Produkt mit ökologischen oder sozialen Merkmalen/nachhaltigen Anlagezielen diesen Merkmalen/dem Ziel gerecht wird.
- Informationen auf der Website des Unternehmens über die ökologischen oder sozialen Merkmale / das nachhaltige Anlageziel des Produkts und die verwendeten Methoden.
- Informationen in periodischen Berichten, die Folgendes angeben:
 - (I) das Ausmaß, in dem die Produkte die ökologischen und/oder sozialen Merkmale mittels relevanter Indikatoren erfüllen; und
 - (II) Produkte mit nachhaltigen Anlagezielen, einschließlich Produkte, deren Ziel eine Reduzierung der Kohlenstoffemissionen ist.
- Informationen in Bezug auf den Grundsatz "do not significantly harm": Angabe der Details, wie nachhaltige Anlagen die nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigen.

Da die ESAs nicht befugt waren, die Offenlegungen zwischen Finanzmarktteilnehmern und Produkten zu differenzieren, enthalten die RTS einen harmonisierten Ansatz für alle Finanzprodukte. Daher sind die gleichen Angaben für eine sehr breite Palette von Produkten erforderlich, die als Anhänge an bestehende sektorale Offenlegungsdokumente angehängt werden, die eine unterschiedliche Granularität und Länge aufweisen.

ESA-Statement zur Disclosure-Verordnung

Die ESAs (EBA, EIOPA und ESMA) haben im Februar auch ein gemeinsames Statement zur wirksamen und kohärenten Anwendung der Disclosure-VO veröffentlicht.

In der Erklärung empfehlen die drei ESA, den RTS-Entwurf als Referenz für die Anwendung der Bestimmungen der SFDR in der Zeit zwischen Anwendung der Disclosure-VO (10. März 2021) und Anwendung des RTS zu einem späteren Zeitpunkt zu verwenden.

Die ESAs haben in einem Anhang auch spezifische Leitlinien für die Anwendung von Fristen einiger Bestimmungen der Disclosure-VO festgelegt, insbesondere für die Anwendung von Fristen für Angaben zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene und für die regelmäßige Berichterstattung von Finanzprodukten. Darüber hinaus enthält der Anhang eine Übersichtstabelle der relevanten Anwendungstermine der Disclosure-VO, der Taxonomie-Verordnung und der zugehörigen RTS.

Nächste Schritte

Die Europäische Kommission ist verpflichtet, die RTS innerhalb von drei Monaten zu billigen. Nach Verstreichen der Einspruchsfrist von Europäischem Parlament und Rat - drei Monate nach der Billigung durch die Kommission - soll der RTS von der Kommission durch eine delegierte Verordnung angenommen werden (somit wohl bis Herbst 2021).

Während Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater verpflichtet sind, die meisten Bestimmungen zu nachhaltigkeitsbezogenen Angaben, die in der Disclosure-VO ab dem 10. März 2021 festgelegt sind, anzuwenden, wird die Anwendung des RTS gemäß dem Schreiben der Europäischen Kommission an die ESAs zu einem späteren Zeitpunkt verschoben. Die ESAs haben im RTS-Entwurf vorgeschlagen den 1.1.2022 als RTS-Anwendungsbeginn vorgeschlagen.

ESMA: OFFENLEGUNGSPFLICHTEN VON NICHT-FINANZIELLEN UNTERNEHMEN UND VERMÖGENSVERWALTERN GEMÄß ART 8 TAXONOMIE-VO BZW. NFRD

Die ESMA hat im März ihren Bericht gemäß Art 8 Taxonomie-Verordnung veröffentlicht, der die Informationen enthält, die von nichtfinanziellen Unternehmen und Vermögensverwaltern zur bereitstellen sind, um die Offenlegungspflichten gemäß der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) zu erfüllen.

In den Empfehlungen werden die Key Performance Indicators (KPIs) definiert, aus denen hervorgeht, wie und in welchem Umfang die Aktivitäten von Unternehmen, die in den Geltungsbereich der NFRD fallen, gemäß der Taxonomie-Verordnung als umweltverträglich gelten. Die wichtigsten Empfehlungen beziehen sich auf die Definitionen, die von nichtfinanziellen Unternehmen für die Berechnung von Umsatz-KPI, CapEx-KPI, OpEx-KPI sowie des KPI, den Vermögensverwalter offenlegen sollten, zu verwenden sind.

Die Vorschläge der ESMA konzentrieren sich darauf, wie die drei in Art 8 (2) Taxonomie-Verordnung festgelegten KPIs für nichtfinanzielle Unternehmen und diejenigen von Vermögensverwaltungsgesellschaften, die in den Geltungsbereich der NFRD fallen, weiter spezifiziert werden können:

Nichtfinanzielle Unternehmen

Die Vorschläge enthalten Definitionen, die für die Berechnung des Umsatz-KPI, des CapEx-KPI und des OpEx-KPI verwendet werden sollten. Diese werden ergänzt durch Mindestinformationen, die diesen Angaben beiliegen sollten, und die Methodik, einschließlich des Granularitätsgrades, für die Berichterstattung über die drei Metriken.

Vermögensverwalter

Die Vorschläge enthalten den KPI, den Vermögensverwalter offenlegen sollten, die auf diesen KPI anzuwendende Methodik und Empfehlungen für die Entwicklung einer Koeffizientenmethode zur Bewertung der Taxonomie-konformen Ausrichtung von Beteiligungen an Unternehmen, die nicht im Rahmen der NFRD Bericht erstatten.

Die ESMA schlägt außerdem vor, dass nichtfinanzielle Unternehmen und Vermögensverwalter standardisierte Vorlagen für ihre Berichterstattung gemäß Art 8 Taxonomie-VO verwenden, um die Vergleichbarkeit dieser Angaben zu erleichtern und ihre Zugänglichkeit für Anleger zu verbessern.

EBA: KONSULTATION ZU ENTWÜRFEN TECHNISCHER STANDARDS FÜR DIE OFFENLEGUNG VON ESG-RISIKEN IN SÄULE 3, GREEN ASSET RATIO

Die EBA hat ein Konsultationspapier zum Entwurf der Umsetzung technischer Standards (ITS) zu Angaben der dritten Säule zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG) veröffentlicht. Der Entwurf des ITS enthält vergleichbare Angaben, aus denen hervorgeht, wie der Klimawandel andere Risiken in den Bilanzen der Institute verschärfen kann, wie die Institute diese Risiken mindern und wie hoch ihre „Green Asset Ratio“ bei Risikopositionen ist, die taxonomieausgerichtete Aktivitäten finanzieren, sowie wie die Aktivitäten im Einklang mit dem Pariser Abkommen stehen.

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der CRR schlägt der Entwurf des ITS vergleichbare quantitative Angaben zum Klimawandel und zu physischen Risiken vor, einschließlich Informationen zu Exposure gegenüber kohlenstoffbezogenen Vermögenswerten und Vermögenswerten, die dem Klimawandel ausgesetzt sind. Dazu gehören auch quantitative Angaben zu mildernden Maßnahmen der Institute, die Gegenparteien beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Darüber hinaus enthalten sie eine GRA (Green Asset Ratio), in der die nach der EU-Taxonomie umweltverträglichen Aktivitäten der Institute aufgeführt sind, beispielsweise im Einklang mit dem Europäischen Green Deal und den Zielen des Pariser Abkommens.

Schließlich enthält der IST-Entwurf qualitative Informationen darüber, wie Institute ESG-Überlegungen in ihre Governance-, Geschäftsmodell-, Strategie- und Risikomanagement-Rahmenbedingungen einbetten.

Die EBA hat Verhältnismäßigkeitsmaßnahmen integriert, die die Offenlegung erleichtern sollen, einschließlich Übergangsfristen, in denen Offenlegungen in Bezug auf Schätzungen und Stimmrechtsvertreter zulässig sind.

Rechtsgrundlage und Hintergrund

Art 434a CRR verpflichtet die EBA, Entwürfe für technische Durchführungsstandards zu entwickeln, in denen einheitliche Offenlegungsformate und zugehörige Anweisungen festgelegt sind, gemäß denen die in Teil 8 der CRR geforderten Angaben zu machen sind. Diese einheitlichen Formate müssen Nutzern dieser Informationen umfassende und vergleichbare Informationen vermitteln, um die Risikoprofile der Institute beurteilen zu können.

Bei der Ausarbeitung dieser Vorschläge hat die EBA auf den Empfehlungen der Task Force des Financial Stability Board für klimabezogene finanzielle Angaben (FSB-TCFD), den unverbindlichen Leitlinien der Kommission zur Berichterstattung über den Klimawandel und der EU-Taxonomie aufgebaut.

EBA-ADVICE ZU KEY PERFORMANCE INDICATORS (KPIs) ZUR TRANSPARENZ BEI UMWELTVERTRÄGLICHEN AKTIVITÄTEN VON INSTITUTEN, EINSCHLIEßLICH EINER GREEN ASSET RATIO

Die EBA hat einen Advice an die Kommission zu KPIs und verwandten Methoden für die Offenlegung von Informationen darüber, wie und in welchem Umfang Aktivitäten als umweltverträglich (im Sinne der EU-Taxonomie) gelten, veröffentlicht.

In der Empfehlung unterstreicht die EBA die Bedeutung der **Green Asset Ratio (GAR)**, die von anderen KPIs unterstützt wird, um zu verstehen, wie Institute nachhaltige Aktivitäten finanzieren und die Ziele des Pariser Abkommens erreichen.

Im Advice erläutert die EBA die KPIs, die die Institute offenlegen sollten, den Umfang und die Methodik für die Berechnung dieser KPIs sowie die qualitativen Informationen, die sie bereitstellen sollten. Darüber hinaus gibt die EBA einige politische Empfehlungen an die Kommission zur Erleichterung der Offenlegung von Instituten und der möglichen Ausweitung der KPIs auf alle relevanten Vermögenswerte, einschließlich der Engagements von Staaten und Zentralbanken, ab.

Der wichtigste vorgeschlagene KPI ist nach Ansicht der EBA die **GAR, die die Aktivitäten der Institute zur Finanzierung von Vermögenswerten identifiziert, die gemäß der EU-Taxonomie umweltverträglich sind**. Informationen zur Green Asset Ratio werden durch andere KPIs ergänzt, die Informationen zur taxonomischen Ausrichtung der Dienstleistungen von Instituten außer Kreditvergabe und Investition liefern.

EFRAG - VERÖFFENTLICHUNG DER BERICHTE ZU MÖGLICHEN EU-STANDARDS FÜR DIE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat Anfang März zwei Berichte veröffentlicht, die auf Basis der Mandate der Europäischen Kommission vom 25. Juni 2020 an die EFRAG und an den Präsidenten des EFRAG-Verwaltungsrats, Jean-Paul Gauzès, erstellt wurden und als Vorbereitung für die Überarbeitung der NFRD (Non-Financial Reporting Directive) genutzt werden sollen (der NFRD-Review-Vorschlag wird für Ende April 2021 erwartet).

Die Berichte enthalten Empfehlungen an die Europäische Kommission zur Festlegung möglicher EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und für mögliche Änderungen der Governance und Finanzierung der EFRAG, wenn sie zum Standardsetzer für die EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung werden soll.

Die Multistakeholder-Projekt-Task Force legte für die Vorbereitungsarbeiten für die Ausarbeitung möglicher EU-Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung ihren Abschlussbericht vor. In diesem wird ein Fahrplan für die Entwicklung eines umfassenden Regelwerks von EU-Nachhaltigkeitsberichten vorgeschlagen. Die allgemeine Zielarchitektur der Standards sollte kohärent sowie umfassend sein und angemessene Berichtsebenen (sektorunabhängig, sektorspezifisch und unternehmensspezifisch) widerspiegeln. Die Präsentation sollte vorzugsweise bei „Nachhaltigkeitserklärungen“ organisiert werden, und auf Digitalisierung sollte von Anfang an Bezug genommen werden. All dies müsse laut EFRAG in „realistischen Schritten“ erfolgen. Die Entwicklung von Standards sollte so organisiert sein, dass die Fristen für die erste Anwendung der überarbeiteten NFRD eingehalten werden.

In dem zweiten Bericht von Jean-Paul Gauzès werden Reformen der Governance-Struktur und der Finanzierung der EFRAG vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass künftige EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem integrativen und engen Prozess entwickelt werden.

ESMA AKTUALISIERT Q&A MELDEANGELEGENHEITEN

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat ihr [Dokument mit Fragen und Antworten zu praktischen Fragen in Bezug auf Meldeangelegenheiten im Rahmen der European Market Infrastructure Regulation \(EMIR\)](#) aktualisiert.

Dieses Fragen- und Antwortdokument soll sicherstellen, dass sich die Aufsichtstätigkeiten der zuständigen Behörden im Rahmen der Verordnung an den von der ESMA angenommenen Antworten orientieren. Es soll auch Investoren und anderen Marktteilnehmern helfen, indem es Klarheit über die EMIR-Anforderungen schafft.

Die aktualisierte Trade Repository (TR) Q&A 51 bietet weitere Klarstellungen zu zwei Aspekten im Zusammenhang mit der Befreiung von der Meldepflicht für gruppeninterne Transaktionen (IGT):

- *Meldung von Details zu Derivaten, wenn die IGT-Meldeausnahme nicht mehr gültig ist; und*
- *Standort des Mutterunternehmens für die Zwecke der IGT-Meldebefreiung. Die Antwort auf diese Frage wird von der Europäischen Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 16b(5) der ESMA-Verordnung bereitgestellt.*

ZAHLUNGSVERKEHR

EU-KOMMISSION - KONSULTATIONEN ZU INSTANT PAYMENTS / FRIST 17.5.2021

Die EU-Kommission hat zwei Konsultationen zu Instant Payments gestartet. In der Retail Payments Strategy hatte die EU-Kommission Ende 2020 noch u. a. die unzureichende Abdeckung von SEPA-Echtzeitzahlungen bemängelt. Insbesondere würde gegen die SEPA-Verordnung verstoßen, nach der in mindestens der Hälfte der EU-Länder 50 % der Institute Echtzeitzahlungen unterstützen müssen. Die Übergangszeit von drei Jahren verstrich am 21. November 2020. Die EU-Kommission hatte in der Retail Payments Strategy noch eine regulatorische Verpflichtung von Echtzeitzahlungen bis Ende 2021 angekündigt, was nun wieder revidiert wurde. Eine kurzfristige legislative Initiative („Quick Fix“) sei nicht mehr geplant, sodass SEPA-Echtzeitzahlungen voraussichtlich nicht mit Ende 2021 verpflichtend von Instituten unterstützt werden müssen. Es wird wohl nun ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, dem diese zwei Konsultationen vorangehen

Die an kontoführende Zahlungsdienstleister gerichtete Konsultation betrifft vor allem Themen wie Liquiditätsmanagement, Sanktionsscreening und Front-End-Lösungen für Kunden.

Grundsätzlich soll durch die zwei Konsultationen geklärt werden, ob bzw. wie **gesamteuropäische Marktinitiativen im Bereich Sofortzahlungen** gefördert werden müssen. Eine Annahme des geplanten Rechtsakts durch die Kommission ist für Q1 2022 vorgesehen. Die vorliegenden Konsultationen sollen die Kommission über verbleibende Hindernisse sowie mögliche Maßnahmen informieren, die sie ergreifen könnte, um eine breite Verfügbarkeit und Nutzung von Instant Payments in der EU sicherzustellen. Die Kommission plant auf dieser Basis zu entscheiden, ob von der EU koordinierte/politische Maßnahmen gerechtfertigt sind, um sicherzustellen, dass eine kritische Masse von EU-PSP (Payment Services Provider) Instant Payments anbietet. Die Konsultation versucht auch, Faktoren zu identifizieren, die für die Förderung der Kundennachfrage nach Instant Payments relevant wären.

Damit eine sofortige Überweisung erfolgreich abgeschlossen werden kann, muss an jedem Ende der Überweisung ein Zahlungsdienstleister (PSP) sein, der dieselben Regeln, Praktiken und Standards für die Ausführung dieser Überweisung einhält („Scheme“). Für Euro-Instant Payments innerhalb des SEPA wurde 2017 vom European Payment Council ein solches System entwickelt („SCTInst-Scheme“). Eine breite Beteiligung der PSP an dem System ist eine wichtige Voraussetzung für die breite Verfügbarkeit von Euro-Instant Payments auf EU-Ebene. Bis März 2021 waren etwas mehr als 64% der PSPs in 21 Mitgliedstaaten dem SCT Inst beigetreten. Ähnliche Regimes gibt es auch in einigen Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets in der jeweiligen Landeswährung.

Instant Payments können nach Ansicht der EU-Kommission bequem in einer Vielzahl von Situationen verwendet werden, z. B. bei Einkäufen physisch und online oder bei Zahlungen von Person zu Person, z. B. beim Aufteilen einer Restaurantrechnung. Dies erfordert, dass die sofortige Überweisung mit einer „Front-End“-Lösung kombiniert wird, die beispielsweise auf Mobiltelefonanwendungen, E-Rechnungen bzw. standardisierten Nachrichten basiert, in denen Zahlungen angefordert werden usw.

Die Konsultation zielt darauf ab, Bedenken zu ermitteln, die angegangen werden müssten, um Marktteilnehmer dazu zu bewegen, innovative, bequeme, sichere und kosteneffiziente europaweite Zahlungslösungen auf Grundlage von Instant Payments anzubieten. Gleichzeitig soll festgestellt werden, welche Funktionen und Schutzmaßnahmen es Nutzern ermöglichen würden, die Vorteile von Instant Payments in vollem Umfang zu nutzen.

PSD 2 - EBA-STELLUNGNAHME ZUR BESEITIGUNG VON HINDERNISSEN BEIM ZUGANG VON DRITTANBIETERN ZU ZAHLUNGSKONTEN

Die EBA hat Ende Februar eine Stellungnahme zu Aufsichtsmaßnahmen veröffentlicht, die die zuständigen nationalen Behörden (NCAs) ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass Banken verbleibende Hindernisse beseitigen, die den Zugang von Drittanbietern zu Zahlungskonten verhindern und die Auswahl der Zahlungsdienste der EU-Verbraucher einschränken. Die Stellungnahme soll zu gleichen Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU und zu einer einheitlichen Anwendung und Überwachung der einschlägigen Anforderungen gemäß PSD2 und den technischen Standards (RTS) für eine starke Kundenauthentifizierung und gemeinsame und sichere Kommunikation beitragen.

In der Stellungnahme werden die Erwartungen der EBA an die Maßnahmen dargelegt, die NCAs ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass verbleibende Hindernisse von den Schnittstellen der ASPSPs (Account Service Payment Service Provider) entfernt werden.

Die nationalen Behörden sollten zunächst die Fortschritte der ASPSP bewerten und in Fällen, in denen **Hindernisse nicht beseitigt wurden, bis zum 30. April 2021 aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen**. Die EBA geht auch davon aus, dass die NCAs in Fällen, in denen nach Ablauf dieser Frist weiterhin Hindernisse bestehen, wirksamere Aufsichtsmaßnahmen ergreifen sollten, um die Einhaltung des geltenden Rechts sicherzustellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Widerruf von Ausnahmen von dem Notfallmechanismus, der ASPSPs bereits gewährt wurde und / oder durch Verhängung von Geldbußen.

Hintergrund und Rechtsgrundlage

Gemäß Artikel 32 (3) RTS zu SCA und CSC, der seit dem 13. September 2019 gilt, müssen ASPSPs, die eine dedizierte Schnittstelle implementiert haben, sicherstellen, dass letztere keine Hindernisse für die Bereitstellung von Zahlungsinitiierungs- und Kontoinformationsdiensten darstellen. In einer am 4. Juni 2020 veröffentlichten Stellungnahme hat die EBA eine Reihe von Praktiken ermittelt, die die Bereitstellung von Diensten Dritter im Rahmen der PSD2 behindern, einen Verstoß gegen das Gesetz darstellen und von ASPSP zu beseitigen sind.

STEUERRECHT

FINANZTRANSAKTIONSSTEUER - FTT

Zur Finanztransaktionssteuer gibt es auf EU-Ebene immer wieder neue Bestrebungen, aktuell die des portugiesischen Ratsvorsitzes, die EU-27-Gespräche über die Gestaltung der FTT wieder aufzunehmen.

PUBLIC COUNTRY BY COUNTRY REPORTING (PCbCR)

Die Botschafter der Mitgliedstaaten bei der EU (AStV) haben Anfang März, das Verhandlungsmandat des EU-Rates über den Vorschlag für ein öffentliches Country-by-Country-Reporting" (pCbCR) gebilligt, das Unternehmen dazu verpflichtet wird, bestimmte Bilanzierungsdaten, wie z.B. ihre Einnahmen oder gezahlten Steuern, zu veröffentlichen. Nach 5 Jahren des Stillstands wurde beim Treffen der für Wettbewerbsfähigkeit zuständigen EU-Minister am 25. Februar tatsächlich eine klare qualifizierte Mehrheit für den Text erreicht. Es sei daran erinnert, dass Irland, die Tschechische Republik, Ungarn, Schweden, Luxemburg und Malta in einer gemeinsamen Erklärung darauf hingewiesen hatten, dass sie weiterhin die Analyse des Juristischen Dienstes des Rates vom November 2016 teilen, wonach der Vorschlag als Steuertext einstimmig und innerhalb des Ecofin-Rates hätte verhandelt werden sollen.

Der Trilogverhandlungen begannen Ende März und es ist dem Vernehmen nach nicht sicher, ob eine Einigung unter der portugiesischen EU-Ratspräsidentschaft zustande kommen wird. Zu den strittigen Punkten gehören insbesondere die Vertraulichkeitsklausel, die Aggregation von Daten außerhalb Europas und die Definition des Anwendungsbereichs der Richtlinie.

DIGITALE BESTEUERUNG UND FATCA

Die digitale Besteuerung stand am 16. März erneut auf der Tagesordnung des Ecofin-Rates. Die EU-Finanzminister wollten eine Bilanz der Diskussionen ziehen. Zur Vorbereitung dieser Debatte führten die Delegationen im Vorfeld, in der hochrangigen Arbeitsgruppe "Steuern" des EU-Rates einen informellen Meinungsaustausch mit dem stellvertretenden US-Staatssekretär für internationale Steuerangelegenheiten und dem Direktor des OECD-Zentrums für Steuerpolitik und -verwaltung durch. Auch auf dem G20-Finanztreffen wurden in dieser Frage Fortschritte erzielt, indem der Antrag der USA auf eine freiwillige Regelung zurückgezogen wurde. Laut einer europäischen Quelle wäre der Meinungsaustausch zwischen den Delegationen kurz gewesen, mit wenigen Interventionen.

Der Rat unterstützt eine globale konsensorientierte Lösung zu den dzt. OECD/G20-Verhandlungen. Sollte es bis Mitte 2021 keine Fortschritte geben, sprechen sich die Mitgliedstaaten für eine EU-Lösung aus. Dem Vernehmen nach haben die USA hier ihren Zugang geändert. Die EK arbeitet parallel dazu an einem Gesetzesvorschlag für eine Digitalabgabe, die ab 2023 als Eigenmittel ins EU-Budget fließen könnte.

FATCA: Die Delegationen zusammen mit dem US-Staatssekretär zogen auch Bilanz über den US-Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Die US-Steuerbehörden haben Berichten zufolge das Ersuchen um ein Treffen angenommen, das von Deutschland während seiner EU-Ratspräsidentschaft übermittelt wurde und baten um eine Vorbesprechung mit dem Vorsitzenden der hochrangigen Arbeitsgruppe über das weitere Vorgehen.

Bei dem Treffen hätten die Delegationen diese positive Reaktion begrüßt, und die portugiesische EU-Ratspräsidentschaft wäre beauftragt worden, diese Diskussion zusammen mit der Europäischen Kommission und einigen Mitgliedstaaten vorzubereiten.

Es ist anzumerken, dass mehrere Länder Berichten zufolge betont haben, wie wichtig es ist, Fortschritte in der Frage der Gegenseitigkeit beim Informationsaustausch zu erzielen, die als eine im Wesentlichen politische Frage angesehen wird und die ihrer Ansicht nach getrennt von der Frage der "zufälligen Amerikaner" behandelt werden sollte.

EUROPÄISCHE KOMMISSION - UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Anfang März hat die Europäische Kommission ihre Hauptgedanken zur Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert, in einem konkreten Fahrplan dargelegt.

Die Mitteilung der Kommission zu diesem Thema ist *im Laufe des April* geplant und wird nicht von Legislativvorschlägen begleitet werden, heißt es. Ihr Ziel: eine Vision für die Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union und ein mittelfristiges Programm für die Maßnahmen der Kommission in diesem Bereich zu präsentieren.

Der Text wird auch auf die internationalen Diskussionen bei der OECD über die Besteuerung der digitalen Wirtschaft und die effektive Mindestbesteuerung von Unternehmen eingehen und darauf, wie diese Verhandlungen mit den Maßnahmen der EU verknüpft werden sollen.

Die Mitteilung wird auch eine Bestandsaufnahme der anhängigen Steuervorschläge der Kommission vornehmen, wie z.B. die Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB). Und sie wird einen Vorschlag für den „Weg zu einem EU-Körperschaftssteuerrahmen, der für das 21. Jahrhundert geeignet ist“, beinhalten.

Die Herausforderungen, die sich aus der Pandemie und der Wirtschaftskrise ergeben, werden durch wichtige Entwicklungen, die bereits im Gange sind, wie eine alternde Bevölkerung, die Globalisierung, die Digitalisierung der Wirtschaft und den Klimawandel, noch verschärft, erklärt die Kommission.

Der Flickenteppich der Unternehmenssteuersysteme in der EU schafft Schlupflöcher, die für aggressive Steuerplanung ausgenutzt werden können oder umgekehrt zu Doppelbesteuerung führen, so die Kommission. Aus all diesen Überlegungen ergibt sich nach Ansicht der Kommission die Notwendigkeit einer neuen "GLOBALEN UND AMBITIONELLEN VISION" für die Unternehmensbesteuerung.

OECD SETZT MITTE 2021 ALS NEUES ZIEL FÜR EINIGUNG ÜBER INTERNATIONALE STEUERREFORM

Die Verhandlungen über eine internationale Unternehmenssteuerreform sind in vollem Gange. Die Vereinigten Staaten haben diese Woche einen neuen Vorschlag an ihre globalen Partner bei der OECD geschickt. Der US-Plan schlägt eine andere Formel vor, als sie derzeit von der OECD vorgesehen ist. Demnach würden nur die größten und profitabelsten Unternehmen der Welt den neuen Regeln unterliegen, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich und basierend auf ihrer Umsatzhöhe. Der Vorschlag wurde dem Vernehmen nach gut aufgenommen und soll dazu beitragen, die Verhandlungen zu beschleunigen.

Sollte es bis zum Sommer 2021 zu einer Einigung kommen, könnte eine EU-Richtlinie zur Umsetzung des Abkommens noch unter französischer EU-Ratspräsidentschaft in der ersten Hälfte des Jahres 2022 verabschiedet werden.

Bekanntlich verabschiedete das Inclusive Framework BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) der OECD in seiner Sitzung im Oktober 2020, in Ermangelung einer Einigung, detaillierte Entwürfe zu den beiden Pfeilern der internationalen Steuerreform. Die OECD hat sich daraufhin eine neue Frist - Mitte 2021 - für den Abschluss eines Abkommens gesetzt.

Kommuniqué der G20-Finanzminister: <https://bit.ly/3t3m5Qq>

EINSATZ FÜR UMSATZSTEUERABZUGSFÄHIGKEIT AUF EU-EBENE

Die Bundessparte ist weiterhin bemüht auf europäischer Ebene die Abzugsfähigkeit für selbstständige Zusammenschlüsse im Bereich Finanzdienstleistungen zu erhalten.

Aktuell beschäftigt sich die VAT Expert Group auf EU-Ebene mit der Überarbeitung der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Finanzdienstleistungen, womit auch die USt-Befreiung für Dienstleistungen bei selbstständigen Zusammenschlüssen bei Banken und Versicherungen auf Basis des Art 132(1)(f) MwSt-System-RL im Zentrum der Tätigkeit der Arbeitsgruppe steht.

Die Kommission hat bekanntlich im Vorjahr das Oxford Research Institute mit einer Studie zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Bank- und Versicherungsdienstleistungen beauftragt, die für die EU-Kommission eine Entscheidungsgrundlage für die Überarbeitung des Art 132 MwSt-System-RL im Lichte der EuGH-Judikatur darstellen soll.

Der Abschlussbericht zur Studie, der als Grundlage für die Folgenabschätzung dienen wird, wurde der EK mittlerweile vorgelegt.

Die Kommission hat zudem eine anfängliche Folgenabschätzung zur Überprüfung der Mehrwertsteuervorschriften für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen veröffentlicht. Laut EK spiegeln die derzeitigen Vorschriften zur mehrwertsteuerlichen Behandlung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen nicht die Realität des Sektors wider und werden von den MS uneinheitlich angewandt. Dies dürfte zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt beitragen, und daher reichen nationale Maßnahmen allein nicht aus, um die Vorschriften zu modernisieren und ihre Anwendung in der gesamten EU kohärenter zu gestalten. Die Folgenabschätzung soll im 3. Quartal 2021 abgeschlossen werden.

Seit 8. Februar 2021 läuft die öffentliche Konsultation der Kommission, um die Meinungen der Interessengruppen zu den aktuellen MwSt-Bestimmungen für den Finanz- und Versicherungssektor und deren Anwendung sowie zu möglichen Änderungen dieser Bestimmungen einzuholen. Rückmeldungen sind bis 4. Mai 2021 unter folgendem Link möglich:

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12671-Review-of-the-VAT-rules-for-financial-and-insurance-services/public-consultation>

Geplant ist, den Vorschlag für die Überarbeitung der MwSt-RL im 4. Quartal 2021 vorzulegen.

MITGLIEDSTAATEN GEBEN GRÜNES LICHT FÜR ZUKÜNFTIGEN MEHRWERTSTEUER-KOOPERATIONSRAHMEN MIT CHINA

Die Botschafter der Mitgliedstaaten bei der EU (AStV) haben Anfang März, grünes Licht für einen möglichen künftigen Rahmen für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen der EU und China im Bereich der Mehrwertsteuer (MwSt) gegeben. In einem ersten Schritt ermächtigen die Mitgliedstaaten die Europäische Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den chinesischen Behörden im Hinblick auf den Abschluss einer Absichtserklärung (Memorandum of Understanding).

In ihrem Aktionsplan zur besseren Bekämpfung des Steuerbetrugs vom Juli kündigte die Kommission ihre Absicht an, mit mehreren Nicht-Mitgliedstaaten, beginnend mit den "wichtigsten Handelspartnern" der EU, Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Mehrwertsteuer auszuhandeln.

Die Kommission schlägt zunächst den Abschluss einer unverbindlichen Absichtserklärung vor, die den Rahmen für eine mögliche Zusammenarbeit umreißen würde, idealerweise bis zum dritten Quartal 2021, bevor ein internationales Abkommen, wenn möglich im Jahr 2022, abgeschlossen wird.

Die Mitgliedstaaten befürworteten zwar den von der Kommission vorgesehenen Ansatz, brachten aber u.a. vor, dass kein Zugang zu EU-Datenbanken gewährt wird und die Sicherheits- und Datenschutzbestimmungen in diesem Prozess und in allen Abkommen eingehalten werden sollten. Sie betonten auch, dass eine gegenseitige Zusammenarbeit und vergleichbare Beiträge von beiden Seiten gewährleistet sein sollten.

Es wurde beschlossen, die Idee eines dreistufigen Ansatzes zu prüfen, erklärt die Kommission. Der erste Schritt wäre ein regelmäßiger Austausch in der zweiten Hälfte des Jahres 2021, um das Verständnis für die gegenseitige Mehrwertsteuerpolitik und -gesetzgebung zu fördern.

Bevor sich China auf ein verbindliches Instrument festlegt, möchte es zunächst von den Erfahrungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich lernen.

"Besonders interessant für die EU sind Chinas jüngste Fortschritte bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs durch die Einführung von elektronischen Rechnungen, die zur Überprüfung mit den Mehrwertsteuererklärungen abgeglichen werden, und den Einsatz von Risikoanalysen", so die Kommission.

Der zweite Schritt, der für die erste Hälfte des Jahres 2022 vorgesehen ist, wäre die Einrichtung eines Netzwerks von Mehrwertsteuer-Kontaktstellen der EU-Mitgliedstaaten und der chinesischen Steuerbehörden, um den Rahmen für die Zusammenarbeit zu erleichtern. In der zweiten Jahreshälfte 2022 würde dann ein dritter Schritt folgen, der auf den Abschluss eines verbindlichen internationalen Abkommens über den Informationsaustausch zwischen der EU und China abzielt.

Der Informationsaustausch würde den Steuerbehörden auf beiden Seiten helfen, Mehrwertsteuerbetrug zu verhindern, aufzudecken und zu untersuchen, und gleichzeitig den Handel für rechtmäßige Unternehmen erleichtern, so die Kommission. In diesem Rahmen würde sich die Verwaltungszusammenarbeit auch auf die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Mehrwertsteuerforderungen erstrecken.

Die Zustimmung des EU-Rates zur Aufnahme von Verhandlungen über die Absichtserklärung muss noch formell im schriftlichen Verfahren angenommen werden. Außerdem muss die Kommission nach Abschluss der Verhandlungen erneut beim EU-Rat vorstellig werden, um dessen Ermächtigung zur Unterzeichnung der Absichtserklärung im Namen der EU einzuholen.

SONSTIGE THEMEN

HOMEOFFICE - WAS UNTERNEHMEN BEACHTEN MÜSSEN

Am 25. März 2021 wurde die Neuregelung zum Homeoffice im Nationalrat beschlossen. Das Gesetz trat mit 1. April 2021 in Kraft. Unternehmen müssen prüfen ob sie die bestehenden Homeoffice-Vereinbarungen bzw. Regelungen anpassen müssen.

Mit dem 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz wurden insbesondere Maßnahmen für die ertragssteuerliche Behandlung des Homeoffice - befristet bis 2023 - eingeführt, wie zB.:

- dass an einen Arbeitnehmer unentgeltliche überlassene digitale Arbeitsmittel zu keinem Sachbezug führen (§26 Z 9 erster Tatbestand EstG)
- ein Homeoffice-Pauschale von € 3 pro Homeoffice-Tag (max. € 300/Jahr), welches nicht steuerbar vom Arbeitgeber ausbezahlt (§ 26 Z 9 zweiter Tatbestand EstG) oder bei Nichtausschöpfen subsidiär bis zum Höchstbetrag vom Arbeitnehmer selbst als Werbungskosten angesetzt werden kann (§ 16 Abs 1 Z 7a lit b EstG)
- ein Werbungskostenabzug für die Anschaffung von „ergonomisch geeignetem Mobiliar“ für einen, in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatz (ohne steuerliches Arbeitszimmer) von weiteren bis zu € 300/Jahr (§ 16 Abs 1 Z 7a lit a EstG)

Nähere Ausführungen zur neuen gesetzlichen Regelung, eine Mustervereinbarung sowie FAQs finden Sie unter folgendem Link:

https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/homeoffice.html?shorturl=wkoat_homeoffice

NOVELLE KONTENREGISTER-GESETZ UND FINANZMARKT-GELDWÄSCHE-GESETZ

Die Novelle von KontRegG und FM-GwG, mit der u.a. Schließfächer in das Kontenregister aufgenommen werden und ein Informationsaustausch zwischen Geldwäsche-Verpflichteten sowie ein Transaktionsmonitoring auf Basis künstlicher Intelligenz eingeführt wird, wurde am 21. Jänner im Nationalrat beschlossen, nachdem sie im Dezember an der notwendigen 2/3 Mehrheit gescheitert war. Im WiEReG wurde nunmehr in Ergänzung zu den Inhalten der Regierungsvorlage eine Regelung aufgenommen, wonach Gesellschaften aus Drittländern, die Grundstücke in Österreich erwerben, der WiEReG-Meldepflicht unterliegen.

Durch die Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL wurde das Kontenregister um Schließfächer erweitert, wobei nicht nur Banken, sondern auch gewerbliche Anbieter ihre Schließfächer in das Kontenregister melden müssen. Der Meldestichtag für die Datenerfassung der Bankschließfächer ist der 1.1.2021 (und nicht schon ab 10.9.2020, bis zu dem die 5. GW-RL umzusetzen gewesen wäre). Eine rückwirkende Meldeverpflichtung, die hohen technischen Aufwand bedeutet hätte, konnte somit verhindert werden. Der mit dem BMF vereinbarte Meldezeitplan (Meldung der Daten per 1.1.2021 bereits ab Februar 2021 möglich) konnte nicht zuletzt aufgrund der pragmatischen Vorgehensweise des BMF eingehalten werden. Die Daten sind laut der im März in Kraft tretenden KontReg-Durchführungsverordnung bis spätestens 30. April erstmals an das Kontenregister zu melden. Ab dann besteht eine monatliche Meldeverpflichtung. *Die KontReg-Durchführungsverordnung sollte demnächst im BGBl. veröffentlicht werden.*

Weiters erweitert die Novelle des KontRegG den Kreis der Behörden, die Zugriff auf das Kontenregister haben, um die FMA, die Geldwäsche-Meldestelle und das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Vertretungsbefugte Personen sind beim Schließfach als organschaftliche Vertreter des Rechtsträgers zu verstehen. Die einfachen Zutrittsberechtigten sind somit nicht zu melden, weil diese oftmals nicht in den technischen Systemen verspeichert sind und hier eine Meldung an das BMF ohne signifikanten Erkenntniszugewinn deutliche Mehrarbeit auf Bankenseite verursacht hätte. Durch die gewählte Vorgehensweise wird eine pragmatische Umsetzung sichergestellt. Die Änderungen des KontRegG sind Großteils bereits rückwirkend per 1.1.2021 bzw. am 22.1.2021 in Kraft getreten.

Änderungen des FM-GwG

Darüber hinaus gehen mit der Novelle einige positive Änderungen des FM-GwG einher. So wird die Durchführung des Transaktionsmonitorings unter Verwendung eines auf künstlicher Intelligenz oder anderen fortschrittlichen Technologien basierenden Ansatzes ermöglicht. Weiters wird der Informationsaustausch zwischen Verpflichteten vor Abgabe einer Verdachtsmeldung ermöglicht. Verpflichtete dürfen in Fällen, die sich auf denselben Kunden und dieselbe Transaktion beziehen, an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, nunmehr Informationen austauschen, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung angemessen und erforderlich ist. Schließlich wurde die Möglichkeit der Geldwäschemeldestelle zur Abgabe von „Warnmeldungen“ (Daten, Kopien, Szenarien, Parameter und Schwellenwerte) an Verpflichtete geschaffen: u.a. bezüglich Daten über und Kopien von falschen, verfälschten oder gestoh-

lenen Ausweisdokumenten und anderen Urkunden, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden verwendet werden können; weiters über Szenarien, Parameter und Schwellenwerte und bei natürlichen Personen über den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz; bei juristischen Personen über den Namen, den Sitz, das Stammregister und die Stammzahl, wenn bei diesen ein Geldwäsche/Terrorismusfinanzierungs-Verdacht besteht. Die Änderungen des FM-GwG und des WiEReG traten per 1.3.2021 in Kraft.

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS)

Kommissarin Mairead McGuinness sieht EDIS als „essentiell, auch wenn die Einigung dazu eine große Herausforderung darstellt“, so McGuinness im strukturierten Dialog des Europäischen Parlaments. Ein Legislativvorschlag für Krisenmanagement und Einlagensicherung ist für das 4. Quartal 2021 geplant. Ein provisorischer Sitzungsplan der HLWG (Arbeitsgruppe) sieht hierzu bis Juni 2021 Meetings vor. Die Bundessparte ist im Austausch mit allen Stakeholdern.

RESTRUKTURIERUNGS- UND INSOLVENZ-RICHTLINIE UMSETZUNGSGESETZ ENTWURF VERÖFFENTLICHT

Die Begutachtung zum Entwurf des Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes endete am 6.4.2021.

Es soll ein Verfahren für die präventive Restrukturierung von Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, eingeführt werden (Restrukturierungsverfahren). Damit können Schuldner geeignete Maßnahmen treffen, um eine Insolvenz abzuwenden und die Bestandfähigkeit des Unternehmens sicherzustellen. Durch die Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur ihrer Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten oder anderer Teile ihrer Kapitalstruktur, einschließlich des Verkaufs von Vermögenswerten oder des Unternehmens als Ganzem, sowie durch operative Maßnahmen sollte die Restrukturierung Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten in die Lage versetzen, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise fortzusetzen.

Die derzeitigen Bestimmungen des Abschöpfungsverfahrens mit einer Dauer von fünf Jahren - als Abschöpfungsplan bezeichnet - werden um die zur Umsetzung der EU-Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie (EU-RIRL) erforderlichen Regelungen - wie in der EU RIRL als Tilgungsplan bezeichnet - ergänzt. Der Tilgungsplan, der eine Laufzeit von drei Jahren hat, steht Einzelunternehmern und aufgrund der COVID-Pandemie auch Konsumenten (diesen jedoch nur bis Mitte 2026) zur Entschuldung zur Verfügung. Aufgrund dieser Änderungen ist auch der Zeitrahmen für den Zahlungsplan anzupassen.

Präventiver Restrukturierungsrahmen - Restrukturierungsverfahren

Der präventive Restrukturierungsrahmen bildet das Kernstück der Richtlinie (EU) 2019/1023 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie - RIRL). Die RIRL setzt sich zum Ziel, Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu retten und deren Bestandfähigkeit wiederherzustellen. Sie regelt den Zugang zum Restrukturierungsrahmen, die Einbindung eines Restrukturierungsbeauftragten, eine Durchsetzungssperre und daran anknüpfende Wirkungen sowie die Anfechtung bei Scheitern der Restrukturierung, enthält aber auch Vorgaben für den Inhalt, die Abstimmung sowie die Wirkungen des Restrukturierungsplans.

Entschuldung

Die Richtlinie enthält Regelungen über die Entschuldung, insbesondere darf die Frist, nach deren Ablauf insolvente Unternehmer in vollem Umfang entschuldet werden können, höchstens 3 Jahre betragen. Aufgrund der COVID-Pandemie und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen soll laut Entwurf eine Entschuldung nach drei Jahren auch redlichen Verbrauchern, die in eine wirtschaftliche Ausnahmesituation geraten sind, ermöglicht werden, und zwar zeitlich befristet auf

fünf Jahre. Neben dem derzeitigen fünfjährigen Abschöpfungsverfahren wird ein kurzes Abschöpfungsverfahren (wie in der Richtlinie Tilgungsplan genannt) eingeführt, bei dem der Redlichkeitsmaßstab höher als nach der derzeitigen Gesetzeslage ist.

Der Entwurf enthält darüber hinaus eine inflationsbedingte Erhöhung der Vergütung des Treuhänders.

Sonstiges

Abgerundet wird der Entwurf durch Anpassung im Gerichtsgebühren- und Rechtsanwaltsstarifrecht sowie eine Umsetzung über die Pflichten der Unternehmensleitung und des über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Insolvenz- und Entschuldungsverfahren.

Evaluierung des Insolvenzrechts

Die mit diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sollen unter Einbeziehung der Erfahrungen des Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 drei Jahre nach Inkrafttreten einer Evaluierung zugeführt werden.

Bewertung der Bundessparte

- *Das Verfahren sollte nur gut vorbereiteten Unternehmen zur Verfügung stehen. Bei Antragstellung müssen Unterlagen zum Nachweis der Bestandfähigkeit vorgelegt werden.*
- *Bei Forderungskürzung muss die Möglichkeit gegeben sein, den gekürzten Betrag vom Bürgen oder Drittsicherheitenbesteller zu erhalten.*
- *Bei klassenübergreifendem Cram-down darf es keinesfalls zu einer Forderungskürzung der besicherten Gläubiger kommen. Der Rang der Gläubigerklassen ist zu wahren.*
- *Es ist eindeutig festzulegen, dass der Gläubiger ab Bestätigung des Restrukturierungsplans berechtigt ist, sich aus dinglichen oder persönlichen Drittsicherheiten zu befriedigen.*
- *Auf Verlängerung der Anfechtungsfristen sollte gänzlich verzichtet werden.*
- *Beibehaltung der Regelung, wonach ein Schuldner im Zahlungsplan mindestens eine Quote anbieten muss, die seiner Einkommenslage in den folgenden fünf Jahren entspricht.*
- *Insolventen Verbrauchern sollte das „kurze Abschöpfungsverfahren“ nicht zugänglich gemacht werden.*
- *Neu- und Zwischenfinanzierungen sollten in einem späteren Insolvenzverfahren vorrangig behandelt werden - das Umsetzungswahlrecht sollte ausgeübt werden.*

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

EU-KONSULTATION STÄRKERE ANGLEICHUNG DER NATIONALEN INSOLVENZVORSCHRIFTEN

Die EU-Kommission (EK) hat Ende 2020 eine Konsultation „Stärkere Angleichung der nationalen Insolvenzvorschriften“ gestartet, *welche am 26. März 2021 endete*. Diese folgt der anfänglichen Folgenabschätzung zur Förderung der Konvergenz des Insolvenzrechts. Die EK geht weiterhin davon aus, dass Unterschiede im nationalen materiellen Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten den freien Kapitalverkehr im Binnenmarkt behindern. Insbesondere ist aufgrund dieser Unterschiede schwerer abzuschätzen, inwieweit Forderungen in Insolvenzfällen befriedigt würden.

Die aktuelle Initiative ergänzt die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz und betrifft folglich Aspekte, die diese Richtlinie nicht regelt. Zentrales Thema ist die Unternehmensinsolvenz (d. h. ohne Banken), einschließlich der Insolvenz von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmern. Effizientere und besser vorhersehbare Insolvenzrahmen sowie ein größeres Vertrauen in die grenzüberschreitende Finanzierung könnten zur Stärkung der Kapitalmärkte in der Union beitragen.

Weiterführende Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12592-Enhancing-the-convergence-of-insolvency-laws-/public-consultation>

GESAMTREFORM DES EXEKUTIONSRECHTS (GREX) IM JUSTIZAUSSCHUSS BESCHLOSSEN

Das Regierungsprogramm 2020 - 2024 Verantwortung für Österreich sieht eine Prüfung einer Reform des Exekutionsrechts zur Steigerung der Effizienz des Exekutionsverfahrens vor. Diese Prüfung hat einen grundsätzlichen und umfangreichen Reformbedarf ergeben. Während mit den bisherigen Novellen zum Exekutionsrechts vor allem die Bestimmungen zu den einzelnen Exekutionsmitteln verbessert wurden, soll mit der vom Bundesministerium für Justiz erarbeiteten Gesamtreform des Exekutionsrechts insbesondere durch eine Zurückdrängung des Spezialitätsprinzips eine Effektivitätssteigerung des Exekutionsverfahrens erreicht werden. Die im März im Ministerrat beschlossene Reform des Exekutionsrechts hat am 13. April 2021 den Justizausschuss des Nationalrats passiert.

Schwerpunkte der Reform sind:

- Exekutionen auf Forderungen und auf Vermögensrechte des Verpflichteten sollen erleichtert, zum Teil auch erst ermöglicht werden, indem diese Vermögensobjekte von einem Verwalter ermittelt und durchgesetzt (verwertet) werden;*
- Vereinfachungen des Rechts der Lohnpfändung entlasten den Drittschuldner, bei Bestellung eines Verwalters uU auch von der Berechnung des Existenzminimums;*
- kleinere Änderungen bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften und der Fahrnisexekution, insbesondere mehr Flexibilität bei Verwertung beweglicher Sachen durch einen Verwalter;*
- umfangreiche Überarbeitung des allgemeinen Teils der EO - so sollen die Verfahren zur Hereinbringung von Geldforderungen (gerichtet auf bewegliches Vermögen) beim allgemeinen Gerichtsstand des Verpflichteten zusammengefasst werden;*
- diese Zusammenfassung aller Verfahren ermöglicht auch wahrzunehmen, ob der Verpflichtete offenkundig insolvent ist, um zu erreichen, dass Forderungen gegen insolvente Schuldner nach dem Insolvenzrecht hereingebracht werden; bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kommt es zu einem Kosten- und Zinsenstopp, der das Anwachsen der Schulden verhindert. Eine Entschuldung wird erleichtert;*
- eine Entschuldung kann durch die neue Einsichtsmöglichkeit des Schuldners und der Schuldenberatungsstellen in bestimmte Exekutionsdaten besser vorbereitet und damit befördert werden;*
- Änderungen im Insolvenzrecht, um auch bei Fehlen eines Insolvenzverwalters die wiederholte Prüfung, ob der Schuldner zu Vermögen gelangt ist, zu ermöglichen sowie zur Abfederung der Nachteile der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers;*
- übersichtlicherer Aufbau der Bestimmungen über die einstweiligen Verfügungen zur Verhinderung von Gewalt und Stalking sowie Anpassung des Gesetzes an die aktuelle Rechtschreibung (zB Exekution statt Execution);*
- Einbau der Bestimmungen der Anfechtungsordnung und des Vollzugsgebührengesetzes in die Exekutionsordnung wegen des sachlichen Zusammenhangs.*

MINISTERIALENTWURF VERBRAUCHERGEWÄHRLEISTUNGSGESETZ (VGG) UND GEWÄHRLEISTUNGSRICHTLINIEN-UMSETZUNGSGESETZ (GRUG)

Mit dem GRUG sollen die Richtlinien RL (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (Digitale-Inhalte-RL) und RL (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs (Warenkauf-RL) umgesetzt werden. Damit soll europaweit ein hohes und einheitliches Verbraucherschutzniveau garantiert werden und gleichzeitig Unternehmern den EU-weiten Handel mit Waren und digitalen Inhalten und Dienstleistungen erleichtern.

Die Hauptgesichtspunkte sind:

- Die Einführung eines neuen Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG), welches auf den Kauf „herkömmlicher“ Waren und von Waren mit digitalen Elementen sowie auf Verträge über die Bereitstellung digitaler Leistungen (z.B. Software, Cloud-Speicherung, Facebook und YouTube) anwendbar ist.*

- „**Bezahlen mit Daten**“: Die VGG Gewährleistungsbestimmungen kommen nun auch dann zur Anwendung, wenn der Verbraucher für die Bereitstellung digitaler Leistungen kein Entgelt, sondern mit seinen personenbezogenen Daten „bezahlt“.
- Einige korrespondierende Änderungen werden im **Gewährleistungsrecht des ABGB** sowie im **Konsumentenschutzgesetz** vorgenommen.
- Die VGG Gewährleistungsansprüche entsprechen grundsätzlich weitgehend der bisherigen Rechtslage (zweistufiges System der Gewährleistungsbehelfe). Der **Anspruch auf Vertragsauflösung** (bisher Wandlung) kann zukünftig **durch bloße Erklärung** in Anspruch genommen werden und muss nicht gerichtlich geltend gemacht werden (sowohl im VGG als auch im ABGB).
- Die **Vermutungsfrist für die Beweislastumkehr** über das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe beträgt nach dem VGG ein Jahr (bisher: 6 Monate): Das Gewährleistungsrecht bezieht sich nur auf Mängel, die schon bei Übergabe der Sache vorliegen was grundsätzlich der Verbraucher beweisen muss. Hier hilft dem Verbraucher eine für eine gewisse Zeit geltende Vermutung, dass ein später aufgetretener Mangel bereits ursprünglich vorhanden war. Früher betrug die Vermutungsfrist sechs Monate. Diese Frist wird nun auf ein Jahr verlängert.
- Die **VGG Gewährleistungsfrist** beträgt zwei Jahre; bei fortlaufender Bereitstellung digitaler Leistungen bestehen Gewährleistungsansprüche während des gesamten Bereitstellungszeitraums. Treten etwa bei der Nutzung eines Cloud-Dienstes aufgrund eines Mangels nach drei Jahren Speicherfehler auf, so ist der Cloud-Anbieter zur Gewährleistung verpflichtet.
- Im VGG und im ABGB wird für Gewährleistungsansprüche eine **Verjährungsfrist** von drei Monaten ab Ende der Gewährleistungsfrist vorgesehen.
- **Update-Verpflichtung** für digitale Leistungen und Waren mit digitalen Elementen sowohl im ABGB als auch im VGG.
- **Leistungsänderungsrecht** des Unternehmers bei Verträgen über die Bereitstellung digitaler Leistungen nach dem VGG.

Die Begutachtungsfrist endet am 7. Mai 2021.

PANEUROPÄISCHES PRIVATES PENSIONSPRODUKT - PEPP

Nach der Genehmigung durch das Europäische Parlament und den Rat, hat die Kommission am 22. März 2021 eine Reihe technischer Regulierungsstandards im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Dies ebnet den Weg für den Beginn der Anwendung des PEPP ab 22. März 2022.

Das PEPP ist Teil der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Kapitalmarktunion ("CMU") und soll den Verbrauchern zugute kommen, indem es die Auswahl und den Wettbewerb erhöht und die Rentenlücke verkleinert. Es wird ein freiwilliges System für das Sparen für den Ruhestand. Es soll von Banken, Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwaltern und anderen Finanzunternehmen in der gesamten EU angeboten werden und den Sparern als Ergänzung zu den öffentlichen und betrieblichen Rentensystemen, neben den bestehenden nationalen privaten Rentenversicherungen dienen. Das PEPP soll den Verbrauchern eine größere Auswahl bieten und den Vorteil eines größeren Wettbewerbs. Weitere Vorteile sind mehr Transparenz und Flexibilität bei den Produktoptionen sowie die Möglichkeit, das PEPP bei einem Umzug in einen anderen Mitgliedstaat mitzunehmen. PEPP Anbieter sollen von einem echten Binnenmarkt für PEPP und von einem erleichterten grenzüberschreitenden Vertrieb profitieren, der es ihnen ermöglicht, Vermögenswerte zu bündeln und Größenvorteile zu erzielen. Gleichzeitig soll das PEPP dazu beitragen, Ersparnisse in die Kapitalmärkte zu lenken und Investitionen und Wachstum in der EU zu schaffen.

Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2021:099:FULL&from=DE>

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie wurde am 4. Dezember im EU-Amtsblatt veröffentlicht, wodurch für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte zur Ver-

fügung stehen werden. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen.

Die Richtlinie ist bis 25. Dezember 2022 umzusetzen. Die Regelungen werden dann ab 25. Juni 2023 gelten.

Die Richtlinie gibt bestimmten von den Mitgliedstaaten benannten qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, im Namen einer Gruppe von Verbrauchern aufzutreten, die geschädigt wurden, weil ein Händler mutmaßlich gegen einen der EU-Rechtsakte verstoßen hat, die im Anhang der Richtlinie aufgeführt sind. Hierzu können sie Unterlassungsklagen erheben und/oder Abhilfemaßnahmen einschließlich Entschädigung oder Ersatz fordern. Diese Rechtsakte erstrecken sich auf Bereiche wie Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Gesundheit, Telekommunikation und Datenschutz.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche bei Gericht anhängig zu machen (jedoch nicht grenzüberschreitend). Davon abgesehen wird beispielsweise in Anlegerprozessen auch immer wieder deutlich, dass die Durchführung individueller Beweisverfahren in gerichtlichen Verfahren letztlich nicht zu vermeiden ist. Es kommt z.B. bei Anlegerprozessen auf Basis der Prospekthaftung ganz entscheidend darauf an, ob der einzelne Kläger den Wertpapierprospekt gelesen oder sonst von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Grundsätzlich wird deshalb - abgesehen von der zwingend notwendigen Umsetzung zukünftiger europäischer Vorgaben - hinsichtlich der nationalen Rechtslage kein Handlungsbedarf gesehen.

BREXIT - NEUES HANDELS- UND KOOPERATIONSABKOMMEN ZWISCHEN EU UND UK

Brexit und Finanzdienstleistungen

Ein Bereich über den das Abkommen auffallend wenig Details enthält, ist der Bereich der Finanzdienstleistungen. Sowohl das VK als auch die EU verpflichten sich, ihre Märkte diskriminierungsfrei für Unternehmen aus dem VK und der EU offen zu halten, sofern diese Firmen in dem jeweiligen Land niedergelassen sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich außerdem, dafür zu sorgen, dass international vereinbarte Standards im Finanzdienstleistungssektor in ihrem Hoheitsgebiet umgesetzt und angewendet werden.

Jedoch enthält das Abkommen **keine Äquivalenzentscheidungen** für die Finanzdienstleistungen. Diese sind unilaterale Entscheidungen und nicht Gegenstand von Verhandlungen. Dies gilt sowohl für Finanzdienstleistungen als auch für andere Bereiche wie den Datenschutz.

Nach dem Ende der Übergangszeit unterliegt die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen durch das VK seit dem 1. Jänner 2021 den einschlägigen EU-Vorschriften für Drittländer. Die EU-Rechtsvorschriften, die „Passporting“-Rechte innerhalb der EU vorsehen, gelten daher nicht mehr für in Großbritannien niedergelassene Finanzdienstleister. Zukünftig werden Finanzdienstleistungen zwischen Großbritannien und der EU weitgehend auf der Grundlage des Regulierungsdialogs und von Äquivalenzentscheidungen festgelegt. Gleichwertigkeit bezieht sich auf einen Prozess, bei dem die Europäische Kommission nach eigenem Ermessen bewertet und feststellt, dass das Regulierungs-, Aufsichts- und Durchsetzungsregime eines Drittlandes dem entsprechenden EU-Rahmen entspricht. Sollten in Großbritannien ansässige Unternehmen den Vorteil des EU-Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen (dh Passporting-Rechte) uneingeschränkt nutzen wollen, müssen sie eine Genehmigung (dh eine neue in der EU ansässige juristische Person oder eine Verlängerung einer bestehenden Lizenz) von den zuständigen EU-Behörden einholen oder unter eine Äquivalenzentscheidung fallen.

Finanzdienstleistungen sind ausdrücklich von der Meistbegünstigungsklausel in Bezug auf jedes zukünftige Handelsabkommen mit einem Drittland ausgeschlossen. Finanzdienstleistungen sind auch von den Bestimmungen des Abkommens über Dienstleistungen im Allgemeinen ausgeschlossen und

auch von der Verpflichtung, den Handel mit Dienstleistungen und die Investitionsbeziehungen in Zukunft zu überprüfen.

Sowohl die EU als auch das VK hatten sich **verpflichtet bis März 2021 eine Absichtserklärung** zur Schaffung eines Rahmens für die regulatorische Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen zu erstellen. Die Regulierungsbehörden des VK und der EU haben bereits eine Reihe von Memoranda of Understanding verabschiedet. So hat die VK Financial Conduct Authority eine Vereinbarung mit der ESMA sowie mit den nationalen EU-Regulierungsbehörden geschlossen, die die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Durchsetzung und den Informationsaustausch regelt.

Die Verpflichtung des Abkommens zu einem Memorandum of Understanding bleibt jedoch hinter den Bestimmungen anderer solcher Freihandelsabkommen, wie zB jenem zwischen der EU und Japan, zurück. Sowohl das VK als auch die EU haben ihr jeweiliges Recht auf die Einführung von Maßnahmen aus aufsichtsrechtlichen Gründen beibehalten ("prudential carve-out"). Diese aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung erlaubt es der EZB und der Bank of England, unabhängig voneinander zu handeln, wenn es darum geht, die Finanzstabilität und/oder die Integrität der Finanzmärkte zu wahren.

Weiterführende Informationen rund um das neue Abkommen sind unter folgenden Links abrufbar:
<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/brexit-fahrplan.html>
[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231(01)&from=EN)
<https://www.fca.org.uk/brexit>

FINANZDIENSTLEISTUNGEN: EUROPÄISCHE KOMMISSION BEFINDET US-AMERIKANISCHE ZENTRALE GEGENPARTEIEN FÜR GLEICHWERTIG

Die Europäische Kommission hat beschlossen, dass die Bestimmungen der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission - SEC) für zentrale Gegenparteien (CCPs) den EU-Vorschriften gleichwertig sind. Dieser **Beschluss** ist ein wichtiger erster Schritt, damit US-amerikanische CCPs, die bei der SEC registriert sind, in der Europäischen Union anerkannt werden können. Er macht den Weg frei, damit US-amerikanische CCPs diese Anerkennung durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) fortan beantragen können. Sobald diese US-CCPs von der ESMA anerkannt sind, können sie zentrale Clearingdienste in der EU erbringen. Der Beschluss ergänzt den bestehenden Gleichwertigkeitsbeschluss von 2016 für CCPs, die bei der US Commodity Futures Trading Commission (CFTC) registriert sind ([mehr dazu hier](#)).

MOBILIARPFANDREGISTER POSITIONIERUNG

Die Belegung des Projekts des Mobiliarpfandregisters wird unterstützt und aktuell als guter Zeitpunkt angesehen, um erneut eine Initiative für die Einrichtung eines Pfandregisters in Österreich zu starten. Die Corona-Krise und die erforderliche Stärkung der Wirtschaft nach dem Lockdown erfordern gezielte Maßnahmen und effiziente Rahmenbedingungen für die benötigten Finanzierungen. Die Möglichkeit bewegliche Sachen in der Form zu verpfänden, dass sie vergleichbar zur Grundbucheintragung bei Liegenschaften in ein dafür vorgesehenes Register eingetragen werden, würde bei Finanzierung von beweglichen Sachen die Abwicklung und Transparenz der Sicherheiten erleichtern bzw. verbessern.

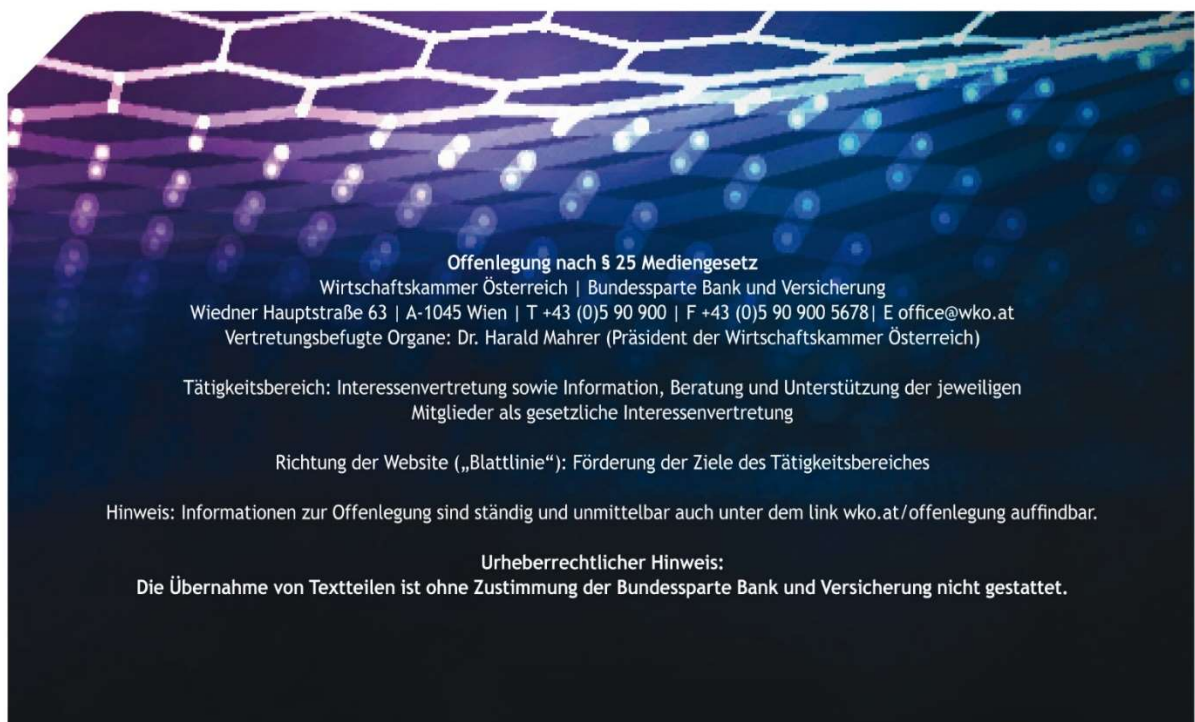
Gerade in der Corona Krise haben zahlreiche Anlassfälle gezeigt, dass Verpfändungen aufgrund der bestehenden Rechtslage und einem fehlenden Register komplex und für die Vertragsparteien mit hohen Kosten verbunden sind, die sich nur ab einem sehr hohen Transaktionsvolumen rechtfertigen lassen. Mobilien machen aktuell einen geringen Anteil aller genutzten Sicherheiten aus. Durch eine Änderung der Rechtslage wären positive Effekte insbesondere auch für den SME-Bereich zu erwarten und jene Branchen, die von der Krise besonders hart betroffen sind. Ein Registerpfandrecht könnte die Basis der bewerteten Sicherheiten erhöhen und es könnte sich weiters auch der Bewertungssatz erhöhen, da aufgrund größerer Rechtssicherheit mit mehr Rückflüssen zu rechnen ist. Ein Registerpfandrecht hätte nicht nur für die Banken, sondern auch für die Wirtschaft erhebliche Vorteile: Viele Investitionsgüter, die aktuell praktisch nicht als Sicherheiten (ausgenommen Leasing) genutzt

werden können, da der Sicherheitengeber sie selbst benützen möchte/muss, könnten dann eine werthaltige Besicherung darstellen.

Insgesamt existieren in 24 EU-Mitgliedstaaten Mobiliarpfandregister in diversen Formen, sei es als allgemeines separates Register oder als Teil eines Sonderregisters wie Handelsregister oder Kfz-Register ausgestaltet. In zahlreichen CEE-Ländern wurden bereits Ende der 90er Jahre Mobiliarpfandregister-Systeme nach dem von der EBRD (European Bank for Reconstruction and Development) ausgearbeiteten Model Law on Secured Transactions 1994 entwickelt.

Trotz geringer Bereitschaft der Politik wird dieses Thema weiterverfolgt, um gerade im Rahmen der Recovery nach Corona zusätzliche Möglichkeiten zu schaffen.

Sofern Sie die Newslines nicht mehr erhalten wollen, dürfen wir um Benachrichtigung via Mail an bsbv@wko.at ersuchen.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz
Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:
Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.